

Beschlussempfehlung

Ausschuss
für Rechts- und Verfassungsfragen

Hannover, den 28.11.2012

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP - Drs. 16/4873

Berichterstatterin: Abg. Elisabeth Heister-Neumann (CDU)
(Es ist ein schriftlicher Bericht vorgesehen.)

Der Ausschuss für Rechts- und Verfassungsfragen empfiehlt dem Landtag, den Gesetzentwurf mit den aus der Anlage ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Mechthild Ross-Luttmann
Vorsitzende

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

**Gesetz
zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen**

**Gesetz
zur Neuregelung des Vollzuges der Unterbringung
in der Sicherungsverwahrung in Niedersachsen**

Artikel 1
Niedersächsisches Sicherungsverwahrungs-
vollzugsgesetz (Nds. SVVollzG)

Artikel 1
Niedersächsisches Sicherungsverwahrungs-
vollzugsgesetz (Nds. SVVollzG)

Inhaltsübersicht

Inhaltsübersicht

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Vollzugsziele
- § 3 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 4 Mitwirkung und Motivierung
- § 5 Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele
- § 6 Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten
- § 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

- § 1 *unverändert*
- § 2 *unverändert*
- § 3 *unverändert*
- § 4 **wird gestrichen**
- § 5 *unverändert*
- § 6 *unverändert*
- § 7 Grundsatz der Verhältnismäßigkeit,
Ermessen und Beurteilungsspielräume

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

Zweites Kapitel
Planung und Verlauf des Vollzuges

- § 8 Aufnahme in die Anstalt
- § 9 Behandlungsuntersuchung
- § 10 Vollzugsplan
- § 11 Verlegung, Überstellung, Ausantwortung
- § 12 Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
oder Abteilung
- § 13 Länderübergreifende Verlegungen
- § 14 Vollzugsöffnende Maßnahmen
- § 15 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem An-
lass
- § 16 Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden
Maßnahmen
- § 17 Begutachtung, Untersuchung
- § 18 Entlassungsvorbereitung
- § 19 Entlassungszeitpunkt

- § 8 *unverändert*
- § 9 *unverändert*
- § 10 *unverändert*
- § 10/1 **Trennungsgebote**
- § 11 Verlegung_ **und** Überstellung_ _____
- § 11/1 **Ausantwortung**
- § 11/2 **Transport**
- § 12 **wird gestrichen**
- § 13 *unverändert*
- § 13/1 **Vollzugsform**
- § 14 *unverändert*
- § 15 Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem An-
lass, **Vorführung**
- § 16 *unverändert*
- § 17 Begutachtung, **körperliche** Untersuchung
- § 18 **wird gestrichen**
- § 19 **wird gestrichen**

Drittes Kapitel
Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

Drittes Kapitel
Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

- § 20 Vollzugsform
- § 21 Tageseinteilung
- § 22 Bewegungsfreiheit
- § 23 Unterkunftsbereich, Wohngruppen

- § 20 **wird gestrichen**
- § 21 **wird gestrichen**
- § 22 **wird gestrichen**
- § 23 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

- § 24 Ausstattung des Unterkunftsbereichs und persönlicher Besitz
- § 25 Kleidung, Wäsche, Bettzeug
- § 26 Verpflegung
- § 27 Einkauf

§ 23/1 Sonstige Nutzungsbereiche

§ 23/2 Bewegungsfreiheit

- § 24 *unverändert*
- § 25 *unverändert*
- § 26 *unverändert*
- § 27 *unverändert*

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 28 Recht auf Besuch
- § 29 Besuchsverbot
- § 30 Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern, Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren
- § 31 Überwachung der Besuche
- § 32 Recht auf Schriftwechsel
- § 33 Überwachung des Schriftwechsels
- § 34 Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung
- § 35 Anhalten von Schreiben
- § 36 Telekommunikation
- § 37 Pakete

Viertes Kapitel

Besuche, Schriftwechsel, Telekommunikation und Pakete

- § 28 *unverändert*
- § 29 *unverändert*
- § 30 *unverändert*
- § 31 *unverändert*
- § 32 *unverändert*
- § 33 *unverändert*
- § 34 *unverändert*
- § 35 *unverändert*
- § 36 *unverändert*
- § 37 *unverändert*

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 38 Grundsatz
- § 39 Arbeit, Aus- und Weiterbildung
- § 40 Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung
- § 41 Abschlusszeugnis
- § 42 Freistellung
- § 43 Vergütung
- § 44 Anerkennung von Aus- und Weiterbildung
- § 45 Einbehaltung von Beitragsteilen
- § 46 Taschengeld
- § 47 Verordnungsermächtigung

Fünftes Kapitel

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

- § 38 *unverändert*
- § 39 *unverändert*
- § 40 Freies Beschäftigungsverhältnis, **selbständige Erwerbstätigkeit**
- § 41 *unverändert*
- § 42 *unverändert*
- § 43 *unverändert*
- § 44 *unverändert*
- § 45 *unverändert*
- § 46 *unverändert*
- § 47 *unverändert*

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

- § 48 Verwaltung der Gelder
- § 49 Hausgeld
- § 50 Überbrückungsgeld
- § 51 Eigengeld
- § 52 Ersatzleistungen
- § 53 Abtretbarkeit, Pfändungsschutz
- § 54 Durchsetzung von Ansprüchen des Landes
- § 55 Kostenbeteiligung

Sechstes Kapitel

Gelder und Kostenbeteiligung

- § 48 *unverändert*
- § 49 *unverändert*
- § 50 *unverändert*
- § 51 *unverändert*
- § 52 *unverändert*
- § 53 *unverändert*
- § 54 *unverändert*
- § 55 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Siebtens Kapitel
Religionsausübung

- § 56 Seelsorge
- § 57 Religiöse Veranstaltungen
- § 58 Weltanschauungsgemeinschaften

Siebtens Kapitel
Religionsausübung

- § 56 *unverändert*
- § 57 *unverändert*
- § 58 *unverändert*

Achtes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

- § 59 Allgemeine Bestimmungen
- § 60 Medizinische Leistungen
- § 61 Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang und Langzeitausgang
- § 62 Leistungen, Art und Umfang
- § 63 Ruhen der Ansprüche
- § 64 Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung
- § 65 Aufenthalt im Freien
- § 66 Überstellung, Verlegung

Achtes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

- § 59 *unverändert*
- § 60 *unverändert*
- § 61 *unverändert*
- § 62 *unverändert*
- § 63 *unverändert*
- § 64 *unverändert*
- § 65 *unverändert*
- § 66 **Behandlung außerhalb des Vollzuges**

Neuntes Kapitel
Freizeit

- § 67 Freizeit
- § 68 Zeitungen und Zeitschriften
- § 69 Hörfunk und Fernsehen
- § 70 Besitz von Gegenständen zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

Neuntes Kapitel
Freizeit

- § 67 *unverändert*
- § 68 *unverändert*
- § 69 *unverändert*
- § 70 **wird gestrichen**

Zehntes Kapitel
Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

- § 71 Soziale Hilfen
- § 72 Hilfen im Vollzug
- § 73 Entlassungsbeihilfe
- § 74 Nachgehende Betreuung
- § 75 Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

Zehntes Kapitel
Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

- § 71 *unverändert*
- § 72 *unverändert*
- § 73 *unverändert*
- § 74 *unverändert*
- § 75 *unverändert*

Elftes Kapitel
Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten

- § 76 Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft
- § 77 Geburtsanzeige
- § 78 Mütter mit Kindern

Elftes Kapitel
Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten

- § 76 *unverändert*
- § 77 *unverändert*
- § 78 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Zwölftes Kapitel
Sicherheit und Ordnung

- § 79 Grundsatz
§ 80 Verhaltensvorschriften
§ 81 Persönlicher Gewahrsam
§ 82 Durchsuchung
§ 83 Erkennungsdienstliche Maßnahmen
§ 84 Maßnahmen zur Identitätsfeststellung
§ 85 Festnahmerecht

§ 86 Besondere Sicherungsmaßnahmen

§ 87 Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen
§ 88 Ärztliche Überwachung
§ 89 Ersatz von Aufwendungen

Dreizehntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

- § 90 Allgemeine Voraussetzungen
§ 91 Begriffsbestimmungen
§ 92 Handeln auf Anordnung
§ 93 Androhung
§ 94 Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffen-
gebrauch
§ 95 Besondere Vorschriften für den Schusswaffen-
gebrauch
§ 96 Zwangsmaßnahmen auf dem Gebiet der Ge-
sundheitsfürsorge

Vierzehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

- § 97 Voraussetzungen
§ 98 Arten der Disziplinarmaßnahmen
§ 99 Vollzug der Disziplinarmaßnahmen, Aussetzung
zur Bewährung
§ 100 Disziplinarbefugnis
§ 101 Verfahren
§ 102 Ärztliche Mitwirkung

Fünfzehntes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

- § 103 Aufhebung von Verwaltungsakten
§ 104 Beschwerderecht
§ 105 Gerichtlicher Rechtsschutz

Zwölftes Kapitel
Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

- § 79 *unverändert*
§ 79/1 Störungsverbot
§ 80 *unverändert*
§ 81 *unverändert*
§ 82 *unverändert*
§ 83 *unverändert*
§ 84 *unverändert*
§ 85 *unverändert*
§ 85/1 Einschluss
§ 86 *unverändert*
§ 86/1 Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen
§ 87 *unverändert*
§ 88 *unverändert*
§ 89 *unverändert*

Dreizehntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

- § 90 *unverändert*
§ 91 *unverändert*
§ 92 *unverändert*
§ 93 *unverändert*
§ 94 *unverändert*
§ 95 *unverändert*
§ 96 *unverändert*

Vierzehntes Kapitel
Disziplinarmaßnahmen

- § 97 *unverändert*
§ 98 *unverändert*
§ 99 **Vollstreckung** der Disziplinarmaßnahmen, Aus-
setzung zur Bewährung
§ 100 *unverändert*
§ 101 *unverändert*
§ 102 *unverändert*

Fünfzehntes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

- § 103 *unverändert*
§ 104 *unverändert*
§ 105 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Sechzehntes Kapitel Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

- § 106 Einrichtung von Anstalten und Abteilungen
- § 107 Vollzug in den Anstalten und Abteilungen
- § 108 Getrennte Unterbringung
- § 109 Gestaltung, Differenzierung und Organisation der Anstalten
- § 110 Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume
- § 111 Vollzugsgemeinschaften

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

- § 112 Zuständigkeit
- § 113 Anstaltsleitung
- § 114 Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete
- § 115 Beauftragung
- § 116 Seelsorge
- § 117 Ärztliche Versorgung
- § 118 Zusammenarbeit
- § 119 Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten
- § 120 Hausordnung

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

- § 121 Aufsicht
- § 122 Vollstreckungsplan

Vierter Abschnitt

Beiräte

- § 123 Bildung der Beiräte

Fünfter Abschnitt

Evaluation

- § 124 Evaluation

Siebzehntes Kapitel Datenschutz

- § 125 Datenschutz

Sechzehntes Kapitel Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt

Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

- § 106 *unverändert*
- § 107 **wird gestrichen**
- § 108 **wird gestrichen**
- § 109 *unverändert*
- § 110 *unverändert*
- § 111 *unverändert*

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

- § 112 *unverändert*
- § 113 *unverändert*
- § 114 *unverändert*
- § 115 *unverändert*
- § 116 *unverändert*
- § 117 *unverändert*
- § 118 *unverändert*
- § 119 *unverändert*
- § 120 *unverändert*

Dritter Abschnitt

Aufsicht und Vollstreckungsplan

- § 121 *unverändert*
- § 122 *unverändert*

Vierter Abschnitt

Beiräte

- § 123 *unverändert*

Fünfter Abschnitt

Evaluation

- § 124 *unverändert*

Siebzehntes Kapitel Datenschutz

- § 125 *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Achtzehntes Kapitel
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsbestimmungen
§ 127 Einschränkung von Grundrechten

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in den dafür bestimmten Anstalten des Landes Niedersachsen.

§ 2
Vollzugsziele

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. ²Im Vollzug sollen die Sicherungsverwahrten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) Zugleich dient der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren erheblichen Straftaten.

§ 3
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist freiheitsorientiert und therapiegerichtet auszugestalten.

(2) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen soweit wie möglich anzupassen. ²Es soll den Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges erhalten.

(3) Schädlichen Folgen des Freiheitsentzuges ist entgegenzuwirken.

Achtzehntes Kapitel
Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 *unverändert*
§ 127 *unverändert*

Erstes Kapitel
Allgemeine Vorschriften, Grundsätze

§ 1
Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung in _____ Niedersachsen.

§ 2
Vollzugsziele

(1) ¹Der Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung dient dem Ziel, die Gefährlichkeit der Sicherungsverwahrten für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung möglichst bald zur Bewährung ausgesetzt oder für erledigt erklärt werden kann. ²_____ (*jetzt Absatz 1/1*)

(1/1) Im Vollzug sollen die Sicherungsverwahrten fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(2) *unverändert*

§ 3
Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

(1) *unverändert*

(2) ¹Das Leben im Vollzug ist den allgemeinen Lebensverhältnissen _____ anzupassen, **soweit die Sicherungsverwahrten nicht den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer Freiheit unterliegen.** ²**Der Bezug zum Leben außerhalb des Vollzuges ist zu erhalten und zu fördern.**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, werden bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten berücksichtigt.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

(1) ¹Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erfordert die Mitwirkung der Sicherungsverwahrten. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(2) ¹Zur Motivierung können auch besondere Vergünstigungen gewährt oder bereits gewährte besondere Vergünstigungen wieder entzogen werden. ²Die Ansprüche der Sicherungsverwahrten nach diesem Gesetz bleiben unberührt.

§ 5

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 erforderlichen Maßnahmen anzubieten. ²Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ³Behandlungsmaßnahmen sollen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. ⁴Soweit standardisierte Angebote nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln. ⁵Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. ⁶Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzuges einzubeziehen.

(4) Die unterschiedlichen Lebenslagen und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten, insbesondere im Hinblick auf Alter, Geschlecht und Herkunft, **sind** bei der Gestaltung des Vollzuges und bei Maßnahmen zur Regelung einzelner Angelegenheiten **zu berücksichtigen**.

§ 4

Mitwirkung und Motivierung

wird (hier) gestrichen

§ 5

Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** erforderlichen **Betreuungs- und sonstigen** Maßnahmen **unverzüglich** anzubieten. ²⁻⁴ _____
(jetzt in Absatz 1/1) ⁵ _____ (entfällt) ⁶ _____
(jetzt Absatz 3). ⁷**Die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 mitzuwirken**, ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

(1/1) ¹Zu den Betreuungsmaßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ²Behandlungsmaßnahmen **müssen dem Stand der Wissenschaft** entsprechen. ³Soweit standardisierte **Behandlungsmaßnahmen** nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind **neue** Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) ^{0/1}**Die Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten erfolgt durch Justizvollzugsbedienstete (§ 114), die verschiedenen Fachrichtungen angehören.** ¹ _____ (jetzt in Satz 3) ²Soweit **geeignete Justizvollzugsbedienstete nicht vorhanden sind oder es aus anderen Gründen zur Erreichung der Vollzugs-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 6

Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten

¹Die oder der Sicherungsverwahrte unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich sind. ³Die Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor Straftaten der Sicherungsverwahrten von erheblicher Bedeutung.

§ 7

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit

¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

ziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 erforderlich ist, sind **beauftragte Personen oder Stellen (§ 115) oder sonstige Personen** einzubeziehen. ³Bei der **Durchführung** der **Behandlungsmaßnahmen** wirken **die in den Sätzen 0/1 und 2 genannten Personen oder Stellen in der Regel** in enger Abstimmung zusammen, **bei der Durchführung von sonstigen Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.**

(3) Die _____ angebotenen **oder** durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 6

Rechtsstellung der Sicherungsverwahrten

¹Die oder der Sicherungsverwahrte unterliegt den in diesem Gesetz vorgesehenen Beschränkungen ihrer oder seiner Freiheit. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, können ihr oder ihm die Beschränkungen auferlegt werden, die zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt erforderlich sind. ³Die Sicherheit der Anstalt umfasst auch den Schutz der Allgemeinheit vor **erheblichen** Straftaten der Sicherungsverwahrten _____.

§ 7

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, **Ermessen und Beurteilungsspielräume**

(1) ¹Von mehreren geeigneten Maßnahmen ist diejenige zu treffen, die die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigt. ²Eine Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. ³Sie ist nur so lange zulässig, bis ihr Zweck erreicht ist oder nicht mehr erreicht werden kann.

(2) **Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 mitzuwirken, zu wecken und zu fördern.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Zweites Kapitel Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 8 Aufnahme in die Anstalt

(1) Bei der Aufnahme in die Anstalt wird die oder der Sicherungsverwahrte über ihre oder seine Rechte und Pflichten unterrichtet.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²Mit der oder dem Sicherungsverwahrten wird unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt, in dem sie oder er auch über grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet wird. ³Gleichzeitig soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, hierzu Anregungen zu geben. ⁴Diese sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. ⁵Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Sicherungsverwahrte nicht anwesend sein.

§ 9 Behandlungsuntersuchung

(1) ¹Nach der Aufnahme werden unverzüglich die zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans notwendigen Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der oder des Sicherungsverwahrten erhoben und die Ursachen der Straftaten untersucht. ²Die Behandlungsuntersuchung umfasst insbesondere die Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. ³Hierzu zählen die individuellen Risikofaktoren, der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation sowie die Fähigkeiten der oder des Sicherungsverwahrten, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Zweites Kapitel Planung und Verlauf des Vollzuges

§ 8 Aufnahme in die Anstalt

(1) ¹Bei der Aufnahme in die Anstalt wird **mit** der oder dem Sicherungsverwahrten _____ unverzüglich ein Zugangsgespräch geführt. ²**Dabei wird sie oder er** über ihre oder seine Rechte und Pflichten **und** grundlegende Fragen der Vollzugsgestaltung unterrichtet _____. ³Gleichzeitig soll ihr oder ihm Gelegenheit gegeben werden, **zur Vollzugsgestaltung** Anregungen zu geben. ⁴Diese sind _____ zu berücksichtigen, **soweit sie der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 dienen.**

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte und ihre oder seine Sachen werden durchsucht. ²⁻⁴_____ (jetzt in Absatz 1) ⁵Sie oder er wird alsbald ärztlich untersucht.

(3) ¹Während des Aufnahmeverfahrens dürfen andere Sicherungsverwahrte nicht anwesend sein. ²**Erfordert die Verständigung mit der oder dem aufzunehmenden Sicherungsverwahrten die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers, so ist diese unverzüglich zu veranlassen.**

§ 9 Behandlungsuntersuchung

(1) ¹Nach der Aufnahme werden unverzüglich die zur Vorbereitung der Aufstellung des Vollzugsplans notwendigen Daten zur Persönlichkeit und zu den Lebensverhältnissen der oder des Sicherungsverwahrten erhoben und die Ursachen der Straftaten untersucht. ²Die Behandlungsuntersuchung **erstreckt sich** insbesondere **auf** die Umstände, die für die Beurteilung der Gefährlichkeit maßgeblich sind. ³Hierzu zählen die individuellen Risikofaktoren, der Behandlungsbedarf, die Behandlungsfähigkeit und die Behandlungsmotivation sowie die Fähigkeiten der oder des Sicherungsverwahrten, deren Stärkung der Gefährlichkeit entgegenwirkt. ⁴Erkenntnisse aus vorangegangenen Freiheitsentziehungen sind einzubeziehen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) Bei der Behandlungsuntersuchung werden wissenschaftliche Erkenntnisse berücksichtigt.

(2) **Die** Behandlungsuntersuchung **muss dem Stand der Wissenschaft entsprechen.**

§ 10
Vollzugsplan

§ 10
Vollzugsplan

(1) ¹Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung geeigneten und erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

(1) ¹Aufgrund der Behandlungsuntersuchung wird unverzüglich ein Vollzugsplan erstellt, der die individuellen Behandlungsziele festlegt und die zu ihrer Erreichung _____ erforderlichen Maßnahmen benennt. ²Der Vollzugsplan enthält Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,
3. die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 dienen,
5. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
6. Art und Umfang einer angebotenen Tätigkeit,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitangeboten,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. vollzugsöffnende Maßnahmen,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten einschließlich der Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und durchgängigen Betreuung.

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** dienen,
5. Maßnahmen, **die die Bereitschaft der oder des Sicherungsverwahrten zur Mitwirkung an ihrer oder seiner Behandlung wecken und fördern sollen,**
6. Art und Umfang einer anzubietenden **Arbeit, Aus- oder Weiterbildung oder arbeitstherapeutischen Beschäftigung,**
7. *unverändert*
8. *unverändert*
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten **und zur** Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. ____ Maßnahmen zur Vorbereitung **einer möglichen** Entlassung und **der** durchgängigen Betreuung.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

(2) ¹Der Vollzugsplan ist in Einklang mit der Entwicklung der oder des Sicherungsverwahrten und weiteren Erkenntnissen zur Persönlichkeit, insbesondere der Bereitschaft, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 mitzuarbeiten, fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den nach Auffassung der Vollzugsbehörde an der Vollzugsgestaltung maßgeblich Beteiligten durchgeführt. ²Sind Personen außerhalb des Vollzuges an der Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligt, sollen sie bei der Vorbereitung einbezogen werden. ³Sie können mit Zustimmung der Sicherungsverwahrten an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) Der Vollzugsplan wird mit der oder dem Sicherungsverwahrten erörtert und ihr oder ihm in schriftlicher Form ausgehändigt.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹Der Vollzugsplan ist in Einklang mit der Entwicklung der oder des Sicherungsverwahrten und weiteren Erkenntnissen zur Persönlichkeit, insbesondere der Bereitschaft, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** mitzuarbeiten, fortzuschreiben. ²Hierfür sind im Vollzugsplan angemessene Fristen vorzusehen, die **jeweils** sechs Monate nicht übersteigen sollen.

(3) ¹Zur Vorbereitung der Aufstellung und Fortschreibung des Vollzugsplans werden Konferenzen mit den nach Auffassung der Vollzugsbehörde an der Vollzugsgestaltung maßgeblich **beteiligten Personen oder Stellen (§§ 114 und 115)** durchgeführt. ²Sind **sonstige** Personen _____ an der Vollzugsgestaltung maßgeblich beteiligt, **so** sollen sie bei der Vorbereitung einbezogen werden. ³**Die in Satz 2 genannten Personen** können mit Zustimmung der **oder des** Sicherungsverwahrten an den Konferenzen beteiligt werden.

(4) *unverändert*

§ 10/1 (im Entwurf §§ 107 und 108) Trennungsgebote

(1) **Die oder der** Sicherungsverwahrte **ist** von Personen ____, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden, **zu trennen**.

(2) ¹**Abweichend von Absatz 1** kann der Vollzug **der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung** in einer für **den Vollzug anderer Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz (NJVollzG)** bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. wenn es **die** Behandlung **der oder des Sicherungsverwahrten** ausnahmsweise erfordert,
2. bei Überstellungen im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten,
3. bei Überstellungen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung **nach § 9** sowie einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung nach § 17 _____,
4. bei einer Überstellung oder Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder eine für die Behandlung einer Krankheit besser geeignete Anstalt,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

5. bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung oder
6. wenn dies **für einen kurzen Zeitraum** bei Notfällen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

²In den Fällen des Satzes 1 Nrn. 1 bis 5 bedarf es der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten; in den Fällen des Satzes 1 Nr. 4 gilt dies nicht für nach § 96 zulässige Zwangsmaßnahmen. ³Von der Trennung nach Absatz 1 kann auch abgewichen werden, wenn die oder der Sicherungsverwahrte innerhalb derselben Anstalt Einrichtungen oder Angebote für Personen ____, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden, **nutzen will**. ⁴Dies gilt insbesondere in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Sport, Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 dürfen statt der Vorschriften dieses Gesetzes **die in der Anstalt oder Abteilung geltenden Vorschriften des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes angewendet werden**, soweit dies aufgrund der örtlichen Gegebenheiten unerlässlich ist oder wenn die oder der Sicherungsverwahrte dem zustimmt. ²Die Vollzugsbehörde hat unverzüglich alle zumutbaren ____ Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

(4) ¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sind Frauen und Männer **zu trennen**. ²Hiervon kann außerhalb der Nachtruhe abgewichen werden, **wenn dies erforderlich ist**, um der oder dem Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen zu ermöglichen, die nur in einer **für den Vollzug an Personen des jeweils anderen Geschlechts bestimmten** Anstalt oder Abteilung **angeboten werden**.

§ 11

Verlegung, Überstellung, Ausantwortung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere Anstalt verlegt werden, wenn

1. hierdurch die Eingliederung in das Leben in Freiheit nach der Entlassung oder sonst die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefördert wird,

§ 11

Verlegung **und** Überstellung____

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte kann abweichend vom Vollstreckungsplan in eine andere **für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte** Anstalt oder in eine **dafür bestimmte Abteilung** verlegt werden, wenn

1. hierdurch die _____ Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** gefördert wird,

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

2. ihr oder sein Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung darstellt und diese durch die Verlegung abgewehrt wird,
3. ohne Rücksicht auf ihr oder sein Verhalten oder ihren oder seinen Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung nicht anders abgewehrt werden kann oder
4. dies aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation oder aus einem anderen wichtigen Grund erforderlich ist.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte darf aus wichtigem Grund in eine andere Anstalt überstellt werden.

(3) ¹Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Er soll als Einzeltransport durchgeführt werden.

(4) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Sicherungsverwahrten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung

2. ihr oder sein Verhalten oder Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt _____ darstellt und diese durch die Verlegung abgewehrt wird,
3. ohne Rücksicht auf ihr oder sein Verhalten oder ihren oder seinen Zustand eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt _____ nicht anders abgewehrt werden kann oder
4. *unverändert*

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte **kann** aus wichtigem Grund in eine andere **für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder in eine dafür bestimmte Abteilung** überstellt werden.

(2/1) ¹Eine Verlegung oder Überstellung der oder des Sicherungsverwahrten in eine andere für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmte Anstalt oder in eine dafür bestimmte Abteilung ist nur unter den Voraussetzungen des § 10/1 Abs. 2 Sätze 1 und 2 zulässig. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn die oder der Sicherungsverwahrte in derselben Anstalt in einer für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmten Abteilung untergebracht werden soll.

(2/2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann zurückverlegt werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer **wiederholt** erheblich stört.

(3) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 11/2)

(4) **wird (hier) gestrichen** (jetzt § 11/1)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 11/1
Ausantwortung

¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit ihrer oder seiner Zustimmung befristet dem Gewahrsam einer anderen Behörde überlassen werden, wenn diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben darum ersucht (Ausantwortung). ²Die Ausantwortung ist auch ohne Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, wenn die ersuchende Behörde aufgrund einer Rechtsvorschrift das Erscheinen der oder des Sicherungsverwahrten zwangsweise durchsetzen könnte. ³Die Verantwortung für die Sicherung des Gewahrsams und für das Vorliegen der Voraussetzungen des Satzes 2 trägt die ersuchende Behörde.

§ 11/2
Transport

¹Der Transport findet nicht zusammen mit Personen statt, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Er soll als Einzeltransport durchgeführt werden.

§ 12
Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
oder Abteilung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte wird in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung verlegt, wenn die dortige Behandlung zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 angezeigt ist.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist zurückzuverlegen, wenn der Zweck der Behandlung aus Gründen, die in der Person der oder des Sicherungsverwahrten liegen, nicht erreicht werden kann. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann zurückverlegt werden, wenn sie oder er durch ihr oder sein Verhalten den Behandlungsverlauf anderer erheblich und nachhaltig stört.

(3) Die anderen Regelungen dieses Gesetzes zu Verlegungen bleiben unberührt.

§ 13
Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums

§ 12
Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt
oder Abteilung

wird (hier) gestrichen

§ 13
Länderübergreifende Verlegungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mit Zustimmung des für Justiz zuständigen Ministeriums

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

(Fachministerium) in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt und Ausbildungsbeihilfe entweder durch das Land erfüllt oder in dem anderen Land anerkannt werden.

(2) Sicherungsverwahrte aus einer Anstalt eines anderen Landes können mit Zustimmung des Fachministeriums in eine Anstalt des Landes aufgenommen werden.

§ 14

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten namentlich angeordnet werden, dass die oder der Sicherungsverwahrte

1. die Anstalt für eine bestimmte Tageszeit mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang) verlassen darf,
2. die Anstalt für mehr als einen Kalendertag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen verlassen darf oder

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(Fachministerium) in eine Anstalt eines anderen Landes verlegt werden, wenn die in diesem Gesetz geregelten Voraussetzungen für eine Verlegung vorliegen und die zuständige Behörde des anderen Landes der Verlegung in die dortige Anstalt zustimmt. ²Dabei ist sicherzustellen, dass die nach diesem Gesetz erworbenen Ansprüche auf Arbeitsentgelt, **Freistellung nach § 42, Entschädigung nach § 43 Abs. 4** und Ausbildungsbeihilfe entweder durch das Land erfüllt oder in dem anderen Land anerkannt werden. ³**§ 40 Abs. 10 NJVollzG gilt entsprechend, soweit Ansprüche auf Freistellung (§ 42) infolge der Verlegung nicht erfüllt werden können.**

(2) *unverändert*

§ 13/1

Vollzugsform

(1) **Die oder der** Sicherungsverwahrte **wird** im geschlossenen Vollzug untergebracht.

(2) Zur **Vorbereitung einer möglichen Entlassung** kann **die oder der** Sicherungsverwahrte mit **ihrer oder seiner** Zustimmung _____ **unter Beachtung der §§ 10/1 und 11** in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges **untergebracht werden**, wenn sie oder er dessen besonderen Anforderungen genügt, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeiten des offenen Vollzuges zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

§ 14

Vollzugsöffnende Maßnahmen

(1) **wird (hier) gestrichen** (jetzt Absatz 2/1)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen darf.

(2) Die vollzugsöffnenden Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur angeordnet werden, soweit nicht zwingende Gründe entgegen stehen, insbesondere konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird.

(3) Langzeitausgang soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte im Begleitausgang und Ausgang bewährt hat.

(4) Durch den Langzeitausgang wird die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung nicht unterbrochen.

(2) ¹Die **zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 erforderlichen** vollzugsöffnenden Maßnahmen _____ **sind anzuordnen**, soweit nicht zwingende Gründe entgegen stehen, insbesondere **nicht** konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich dem Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung entziehen oder die vollzugsöffnende Maßnahme zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ²**Die Anordnung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten.**

(2/1) Als vollzugsöffnende Maßnahme kann _____ **insbesondere** angeordnet werden, dass die oder der Sicherungsverwahrte

1. die Anstalt für eine bestimmte **Zeit eines Tages** mit einer von der Vollzugsbehörde zugelassenen Begleitung (Begleitausgang) oder ohne Begleitung (Ausgang) verlassen darf,

2. die Anstalt **ohne Begleitung** für mehr als einen Kalendertag (Langzeitausgang) bis zu zwei Wochen verlassen darf, _____

2/1. die Anstalt zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung im Langzeitausgang bis zu sechs Monaten verlassen darf oder

3. außerhalb der Anstalt regelmäßig einer Beschäftigung unter Aufsicht (Außenbeschäftigung) oder ohne Aufsicht Vollzugsbediensteter (Freigang) nachgehen darf.

(3) ¹Langzeitausgang **nach Absatz 2/1 Nr. 2** soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte im _____ Ausgang **oder Freigang** bewährt hat. ²**Langzeitausgang nach Absatz 2/1 Nr. 2/1 soll erst angeordnet werden, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte für eine Dauer von insgesamt mindestens drei Wochen innerhalb eines Vollstreckungsjahres im Langzeitausgang nach Absatz 2/1 Nr. 2 bewährt hat.**

(4) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(5) ¹Werden vollzugsöffnende Maßnahmen nach Absatz 1 nicht gewährt, ist der oder dem Sicherungsverwahrten das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht Vollzugsbediensteter für eine bestimmte Tageszeit (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen mindestens vier Mal im Jahr. ³Sie dienen insbesondere der Erhaltung der Lebenstüchtigkeit, der Förderung der Mitwirkung an der Behandlung oder der Vorbereitung weiterer vollzugsöffnender Maßnahmen. ⁴Ausführungen dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich trotz besonderer Sicherungsmaßnahmen dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ⁵Ausführungen unterbleiben auch dann, wenn die zur Sicherung erforderlichen Maßnahmen den Zweck der Ausführung gefährden.

§ 15

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass

(1) ¹Aus wichtigem Anlass können der oder dem Sicherungsverwahrten vollzugsöffnende Maßnahmen gewährt werden. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin. ³§ 14 Abs. 2, 4 und 5 Sätze 4 und 5 gilt entsprechend. ⁴Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die oder der Sicherungsverwahrte vorgeführt. ⁵§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte darf auch ohne ihre oder seine Zustimmung ausgeführt werden, wenn dies aus besonderem Grund notwendig ist.

§ 16

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden
Maßnahmen

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten können für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 Weisungen erteilt werden.

(5) ¹**Stehen der Anordnung** vollzugsöffnender Maßnahmen nach Absatz 2/1 **zwingende Gründe entgegen, so** ist der oder dem Sicherungsverwahrten **auf Antrag** das Verlassen der Anstalt unter Aufsicht **Justizvollzugsbediensteter** für eine bestimmte **Zeit eines Tages** (Ausführung) zu gestatten. ²Ausführungen erfolgen, **soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 erforderlich ist, nach Aufstellung des Vollzugsplans** mindestens **jedoch ein Mal im Monat**. ³_____ ⁴**Sie** dürfen nur versagt werden, wenn konkrete Anhaltspunkte **in erhöhtem Maß** die Gefahr begründen, dass die oder der Sicherungsverwahrte sich _____ dem Vollzug entziehen oder die Ausführung zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird **und diese Gefahr nicht durch eine Beaufsichtigung durch höchstens zwei Justizvollzugsbedienstete und angemessene besondere Sicherungsmaßnahmen vermieden werden kann**. ⁵_____

§ 15

Vollzugsöffnende Maßnahmen aus wichtigem Anlass,
Vorführung

(1) ¹_____ Der oder dem Sicherungsverwahrten **sind auf Antrag auch** aus wichtigem Anlass vollzugsöffnende Maßnahmen **zu gewähren** _____. ^{1/1}§ 14 Abs. 2 **Satz 1** _____ und **Abs. 2/1 bis 5** _____ gilt entsprechend. ²Wichtige Anlässe sind insbesondere die lebensgefährliche Erkrankung oder der Tod einer oder eines Angehörigen sowie die Teilnahme an einem gerichtlichen Termin, **zu dem die oder der Sicherungsverwahrte geladen ist**. ³_____ (jetzt in Satz 1/1) ⁴_____ (jetzt Absatz 3) ⁵_____ (entfällt; vgl. jetzt § 11/2)

(2) **wird (hier) gestrichen** (bei § 66 Abs. 2 zu regeln)

(3) Auf Ersuchen eines Gerichts oder einer Staatsanwaltschaft wird die oder der Sicherungsverwahrte vorgeführt.

§ 16

Weisungen, Aufhebung von vollzugsöffnenden
Maßnahmen

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten können für vollzugsöffnende Maßnahmen nach den §§ 14 und 15 Weisungen erteilt werden, **soweit dies erforderlich ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 zu erreichen oder um sicherzustellen, dass die Voraus-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen sind die Belange der oder des durch eine Straftat Verletzten zu berücksichtigen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die oder der Sicherungsverwahrte die Maßnahme missbraucht oder sie oder er den Weisungen nicht nachkommt.

(4) Vollzugsöffnende Maßnahmen können mit Wirkung für die Zukunft zurückgenommen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung nicht vorgelegen haben.

§ 17

Begutachtung, Untersuchung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet in der Regel an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2 begutachten lässt. ²An der Begutachtung sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte körperlich untersuchen lässt, wenn dies zur Feststellung der Voraussetzungen einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2 erforderlich ist. ²Die Erforderlichkeit ist in der Regel gegeben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

setzungen für die Anordnung der Maßnahme erfüllt werden. ²Wird der oder dem Sicherungsverwahrten Langzeitausgang zur Vorbereitung einer möglichen Entlassung nach § 14 Abs. 2/1 Nr. 2/1 gewährt, so kann **sie oder er** insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(2) Bei der Ausgestaltung vollzugsöffnender Maßnahmen sind die Belange der oder des durch eine Straftat **der oder des Sicherungsverwahrten** Verletzten zu berücksichtigen.

(3) Vollzugsöffnende Maßnahmen können widerrufen werden, wenn die Vollzugsbehörde aufgrund nachträglich eingetretener Umstände berechtigt wäre, die Maßnahme zu versagen, die oder der Sicherungsverwahrte die Maßnahme **in schwerwiegender Weise** missbraucht oder sie oder er den Weisungen nicht nachkommt.

(4) *unverändert*

§ 17

Begutachtung, **körperliche** Untersuchung

(1) **wird (hier) gestrichen**

(2) ¹Die Vollzugsbehörde ordnet an, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte **begutachten oder** körperlich untersuchen lässt, **soweit** dies zur Feststellung der Voraussetzungen **für die Versagung** einer vollzugsöffnenden Maßnahme nach § 14 Abs. 2 **Satz 1** erforderlich ist. ^{1/1}**Die Begutachtung hat durch fachlich unabhängige, nicht an der Behandlung oder sonstigen Betreuung der oder des Sicherungsverwahrten beteiligte Sachverständige zu erfolgen; es sollen Sachverständige verschiedener Fachrichtungen beteiligt werden.** ^{1/2}**Die Erforderlichkeit einer Begutachtung ist in der Regel gegeben bei der Vorbereitung und Aufstellung des Vollzugsplans sowie bei seiner Fortschreibung und deren Vorbereitung, soweit sich die für die Beurteilung der Gefährlichkeit der oder des Siche-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) Blutentnahmen oder andere körperliche Eingriffe sind zulässig, wenn sie von einer Ärztin oder einem Arzt vorgenommen werden und ein Nachteil für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten nicht zu befürchten ist.

(4) ¹Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten. ²Verweigert die oder der Sicherungsverwahrte die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung der vollzugsöffnenden Maßnahme nicht gegeben sind. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen.

(5) ¹Blut und sonstige Körperzellen dürfen nur für den der Anordnung zugrunde liegenden Zweck verwendet werden. ²Für einen anderen vollzuglichen Zweck dürfen sie verwendet werden, wenn ihre Entnahme auch zu diesem Zweck zulässig wäre oder wenn die oder der Sicherungsverwahrte zustimmt. ³Liegt eine Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten nicht vor, so ist sie oder er über die Verwendung zu einem anderen vollzuglichen Zweck zu unterrichten. ⁴Blut und sonstige Körperzellen sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie für Zwecke nach Satz 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(6) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt, erforderlich ist. ²Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Entlassungsvorbereitung

(1) ¹Die Vollzugsbehörde kann der oder dem Sicherungsverwahrten zur Vorbereitung der Entlassung Langzeitausgang bis zu sechs Monaten gewähren. ²Die §§ 14 Abs. 2 und 4, 17 Abs. 1 bis 5 gelten entsprechend.

rungsverwahrten maßgeblichen Umstände erheblich geändert haben. ²Die Erforderlichkeit **einer körperlichen Untersuchung** ist in der Regel gegeben, wenn Tatsachen die Annahme begründen, dass eine Abhängigkeit oder ein Missbrauch von Sucht- oder Arzneimitteln vorliegt.

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Begutachtung oder körperliche Untersuchung bedarf der Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten. ²Verweigert die oder der Sicherungsverwahrte die Zustimmung, so ist in der Regel der Schluss zu ziehen, dass die Voraussetzungen für die **Versagung** der vollzugsöffnenden Maßnahme _____ gegeben sind. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist hierauf bei der Anordnung hinzuweisen.

(5) *unverändert*

(6) ¹Eine Begutachtung oder körperliche Untersuchung kann auch angeordnet werden, wenn dies für die Vorbereitung einer anderen vollzuglichen Entscheidung, insbesondere zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit _____ der Anstalt, erforderlich ist. ²Die Absätze 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 18 Entlassungsvorbereitung

wird (hier) gestrichen

(Satz 1 jetzt in § 14 Abs. 2/1 Nr. 2/1 und Abs. 3 Satz 2; Satz 2 entfällt)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten sollen für den Langzeitausgang Weisungen erteilt werden. ²Sie oder er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren.

(Satz 1 entfällt; Satz 2 jetzt in § 16 Abs. 1 Satz 2)

(3) ¹§ 16 Abs. 2, 3 und 4 gilt entsprechend. ²Der Langzeitausgang wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Sicherungsverwahrten notwendig ist. ³Nach Widerruf oder Rücknahme kann erneut Langzeitausgang zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewährt werden.

(entfällt)

(4) ¹Zur Entlassungsvorbereitung kann mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten die Unterbringung in Anstalten oder Abteilungen des offenen Vollzuges erfolgen, wenn sie oder er dessen besonderen Anforderungen genügt, namentlich nicht zu befürchten ist, dass sie oder er sich dem Vollzug entziehen oder die Möglichkeit des offenen Vollzuges zur Begehung erheblicher Straftaten missbrauchen wird. ²§ 17 Abs. 1 bis 5 gilt entsprechend.

(Satz 1 jetzt § 13/1 Abs. 2; Satz 2 entfällt)

§ 19
Entlassungszeitpunkt

§ 19
Entlassungszeitpunkt

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte soll am Entlassungstag möglichst frühzeitig, jedenfalls noch am Vormittag entlassen werden. ²Bei Bedarf soll die Vollzugsbehörde den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

wird (hier) gestrichen

(Satz 1 entfällt; Satz 2 bei § 73 zu regeln)

(2) Der Entlassungszeitpunkt kann bis zu fünf Tagen vorverlegt werden, wenn dringende Gründe dafür vorliegen, dass die oder der Sicherungsverwahrte zu ihrer oder seiner Eingliederung hierauf angewiesen ist.

(entfällt)

Drittes Kapitel
Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

Drittes Kapitel
Unterbringung, Kleidung, Verpflegung und Einkauf

§ 20
Vollzugsform

§ 20
Vollzugsform

Sicherungsverwahrte werden im geschlossenen Vollzug untergebracht.

wird (hier) gestrichen

(jetzt § 13/1 Abs. 1)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 21
Tageseinteilung

¹Die Tageseinteilung der Anstalt soll eine eigenverantwortliche Lebensführung der Sicherungsverwahrten fördern. ²Die Tageseinteilung umfasst insbesondere Zeiten der Behandlung, Arbeit und Freizeit sowie der Nachtruhe.

§ 22
Bewegungsfreiheit

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf sich außerhalb der Nachtruhe in den allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen. ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien.

(2) Die Bewegungsfreiheit kann eingeschränkt werden, soweit

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist oder
2. die Sicherheit oder schwer wiegende Gründe der Ordnung dies erfordern.

§ 23
Unterkunftsbereich, Wohngruppen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält einen Unterkunftsbereich zur alleinigen Nutzung. ²Der Bereich ist so zu gestalten, dass der oder dem Sicherungsverwahrten ausreichender Raum zum Wohnen und Schlafen zur Verfügung steht. ³Der Sanitärbereich ist baulich vollständig abzutrennen.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann auch gemeinsam mit einer oder einem anderen Sicherungsverwahrten in einem Unterkunftsbereich untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und beide zustimmen. ²Unter den Voraussetzungen des Satzes 1 ist eine gemeinsame Unterbringung auch bei Hilfsbedürftigkeit zulässig. ³Besteht für eine oder einen Sicherungsverwahrten eine Gefahr für Leben oder Gesundheit, ist eine gemeinsame Unterbringung zulässig, wenn die oder der nicht gefährdete Sicherungsverwahrte zustimmt.

(3) ¹Wohngruppen dienen der Förderung sozialen Lernens. ²Die oder der Sicherungsverwahrte soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie oder er hierfür geeignet ist. ³Den Wohngruppen sollen Justizvollzugsbedienstete fest zugeordnet werden.

§ 21
Tageseinteilung

wird (hier) gestrichen

(Satz 2 jetzt § 120 Abs. 2 Nr. 2)

§ 22
Bewegungsfreiheit

wird (hier) gestrichen

(jetzt §§ 23/1 und 23/2)

§ 23
Unterkunftsbereich, Wohngruppen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält einen Unterkunftsbereich, **der** _____ ausreichenden Raum zum Wohnen und Schlafen **bietet**, zur alleinigen Nutzung. ²_____ ³Der Sanitärbereich ist baulich vollständig abzutrennen.

(2) ¹**Zwei** Sicherungsverwahrte **können** gemeinsam _____ in einem Unterkunftsbereich untergebracht werden, wenn eine schädliche Beeinflussung nicht zu befürchten ist und beide zustimmen. ^{2 und 3}_____ ⁴**Absatz 1 gilt entsprechend.**

(3) ¹**Zur** Förderung sozialen Lernens **sollen mehrere Unterkunftsbereiche sowie Gemeinschaftsräume und -einrichtungen zu** Wohngruppen **zusammengefasst werden.** ²Die oder der Sicherungsverwahrte soll in einer Wohngruppe untergebracht werden, wenn sie

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

oder er hierfür geeignet ist. ³Den Wohngruppen sollen **zur Betreuung der dort untergebrachten Sicherungsverwahrten jeweils bestimmte** Justizvollzugsbedienstete fest zugeordnet werden.

§ 23/1

Sonstige Nutzungsbereiche

¹In der Anstalt **sind weitere Bereiche zur allgemeinen Nutzung durch die Sicherungsverwahrten einzurichten.** ²Hierzu gehört auch ein Bereich im Freien.

§ 23/2

Bewegungsfreiheit

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte **hat sich während der Nachtruhe im eigenen Unterkunftsbereich aufzuhalten.** ²Sie oder er darf sich außerhalb der Nachtruhe **in den Gemeinschaftsräumen der Wohngruppen und in den in § 23/1 genannten Bereichen** frei bewegen. ³In diesem Zeitraum darf sie oder er **den Unterkunftsbereich einer oder eines anderen Sicherungsverwahrten betreten, wenn diese oder dieser einwilligt.**

(2) **Das Betreten der in Absatz 1 Satz 2 genannten Bereiche kann in der Hausordnung allgemein auf bestimmte Zeiten des Tages und auf bestimmte Gruppen von Sicherungsverwahrten, insbesondere auf die Mitglieder einer Wohngruppe, beschränkt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt oder zur Gewährleistung der bestimmungsgemäßen Nutzung erforderlich ist.**

(3) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf außerhalb der Nachtruhe die in den in Absatz 1 Satz 2 genannten Bereichen zur Verfügung gestellten Gemeinschaftseinrichtungen benutzen. ²Die Nutzung kann in entsprechender Anwendung des Absatzes 2 allgemein beschränkt werden.

(4) ¹Die Bewegungsfreiheit **der oder des Sicherungsverwahrten und die Nutzung der zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen** kann eingeschränkt werden, soweit

1. ein schädlicher Einfluss auf andere Sicherungsverwahrte zu befürchten ist, _____
2. die Sicherheit _____ **der Anstalt** dies erfordert **oder**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

3. es zur Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter, Justizvollzugsbediensteter oder sonstiger Personen unerlässlich ist.

²Eine Einschränkung, die in ihrer Wirkung einer besonderen Sicherungsmaßnahme oder einer Disziplinarmaßnahme entspricht, ist nur unter den für die entsprechende Maßnahme geltenden Voraussetzungen zulässig.

(5) Die Vollzugsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen von der Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 sowie von Einschränkungen nach den Absätzen 2 und 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 1 zulassen.

§ 24

Ausstattung des Unterkunftsbereichs und
persönlicher Besitz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf ihren oder seinen Unterkunftsbereich mit Erlaubnis mit eigenen Sachen ausstatten. ²Die Erlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, soweit Sachen die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt beeinträchtigen. ³Dies gilt auch, soweit die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird.

§ 25

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

Die oder der Sicherungsverwahrte darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen, wenn sie oder er für Reinigung und Instandsetzung auf eigene Kosten sorgt; andernfalls erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde zur alleinigen Nutzung.

§ 26

Verpflegung

(1) ¹Sicherungsverwahrte sind gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der oder dem Sicherungsverwahrten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, sich ganz oder teilweise selbst zu verpflegen, soweit Gründe der Sicherheit oder schwer wiegende

§ 24

Ausstattung des Unterkunftsbereichs und
persönlicher Besitz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf ihren oder seinen Unterkunftsbereich _____ mit eigenen Sachen ausstatten **und eigene Sachen besitzen**, soweit **nicht Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen** oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird. ^{2 und 3} _____ ⁴**Aus Gründen der Sicherheit der Anstalt können die Ausstattung des Unterkunftsbereichs mit und der Besitz von bestimmten Sachen in der Hausordnung allgemein untersagt werden.**

§ 25

Kleidung, Wäsche, Bettzeug

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf eigene Kleidung, eigene Wäsche und eigenes Bettzeug benutzen _____. ²**Auf Antrag** erhält sie oder er Kleidung, Wäsche und Bettzeug von der Vollzugsbehörde zur alleinigen Nutzung.

§ 26

Verpflegung

(1) **wird (hier) gestrichen (jetzt Absatz 3)**

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, sich _____ selbst zu verpflegen, soweit **sie oder er dies beantragt und** Gründe der Sicherheit

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Gründe der Ordnung nicht entgegenstehen. ²Die Kosten trägt die oder der Sicherungsverwahrte. ³Soweit die oder der Sicherungsverwahrte sich selbst verpflegt, erhält sie oder er monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der nach den Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist. ⁴Die Vollzugsbehörde kann für die Selbstverpflegung Lebensmittel zur Verfügung stellen; insoweit entfällt der Zuschuss. ⁵Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. ⁶§ 103 bleibt im Übrigen unberührt. ⁷Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

der Anstalt _____ nicht entgegenstehen. ^{1/1}**Der Antrag ist spätestens einen Monat im Voraus zu stellen.** ²Die Kosten der Selbstverpflegung trägt die oder der Sicherungsverwahrte. ³**Zu diesen Kosten** erhält sie oder er monatlich im Voraus einen zweckgebundenen Zuschuss in Höhe des Betrages, der aufgrund der Vorschriften des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge für Verpflegung festgesetzt ist. ⁴_____ ⁵Die Gestattung der Selbstverpflegung kann mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn der Zuschuss dauerhaft nicht zweckentsprechend verwendet wird. ⁶§ 103 bleibt im Übrigen unberührt. ⁷_____ (jetzt Absatz 4)

(3) ^{0/1}Soweit der oder dem Sicherungsverwahrten nicht gestattet wird, sich selbst zu verpflegen, nimmt sie oder er an der Gemeinschaftsverpflegung teil. ¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist gesund zu ernähren. ²Auf ärztliche Anordnung wird besondere Verpflegung gewährt. ³Der oder dem Sicherungsverwahrten ist es zu ermöglichen, Speisevorschriften ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft zu befolgen.

(4) Die Sicherungsverwahrten sollen angeleitet werden, sich gesund zu ernähren.

§ 27 Einkauf

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte kann mindestens einmal in der Woche aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot in angemessenem Umfang einkaufen. ²Es soll für ein Angebot gesorgt werden, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. ²In Anstaltskrankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

§ 27 Einkauf

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte **darf** _____ aus einem von der Vollzugsbehörde vermittelten Angebot _____ einkaufen. ²Es **ist** für ein Angebot **zu sorgen**, das auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nimmt.

(2) ¹Gegenstände, die die Sicherheit _____ der Anstalt **oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1** gefährden, sind vom Einkauf ausgeschlossen. ^{1/1}**Der Umfang des Einkaufs kann beschränkt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.** ²In Anstaltskrankenhäusern und Krankenabteilungen kann der Einkauf einzelner Nahrungs- und Genussmittel auf ärztliche Anordnung allgemein untersagt oder eingeschränkt werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Viertes Kapitel
**Besuche, Schriftwechsel,
Telekommunikation und Pakete**

§ 28
Recht auf Besuch

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf nach vorheriger Anmeldung regelmäßig Besuch empfangen. ²Die Gesamtdauer beträgt mindestens zehn Stunden im Monat. ³Die Dauer und Häufigkeit der Besuche sowie die Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) ¹Besuche sollen darüber hinaus zugelassen werden, wenn sie die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 fördern oder persönlichen, rechtlichen oder geschäftlichen Angelegenheiten dienen. ²Nach Satz 1 sollen bei geeigneten Sicherungsverwahrten auch mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 29
Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass sie einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würden.

Viertes Kapitel
**Besuche, Schriftwechsel,
Telekommunikation und Pakete**

§ 28
Recht auf Besuch

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf nach vorheriger Anmeldung _____ Besuch empfangen. ²_____ ³Die _____ **regelmäßigen täglichen** Besuchszeiten regelt die Hausordnung.

(2) ¹Besuche sollen **außerhalb der Besuchszeiten** zugelassen werden, wenn sie **der Erledigung wichtiger und unaufschiebbarer** Angelegenheiten dienen. ²_____ (*Satz 2 wird hier gestrichen; jetzt Absatz 2/1*)

(2/1) Soweit nicht die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährdet wird, sollen bei geeigneten Sicherungsverwahrten _____ mehrstündige unbeaufsichtigte Besuche (Langzeitbesuche) zugelassen werden.

(3) Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt kann der Besuch einer Person von ihrer Durchsuchung abhängig gemacht und die Anzahl der gleichzeitig zu einem Besuch zugelassenen Personen beschränkt werden.

§ 29
Besuchsverbot

Besuche können untersagt werden,

1. wenn die Sicherheit _____ der Anstalt gefährdet würde oder
2. bei Besucherinnen und Besuchern, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, wenn zu befürchten ist, dass **die Besuche die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 bei der oder dem Sicherungsverwahrten gefährden** würden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 30

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern,
Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten,
Notarinnen und Notaren

¹Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache sind ohne Beschränkungen hinsichtlich ihrer Dauer oder Häufigkeit zulässig. ²Die regelmäßigen Besuchszeiten legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ³§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 31

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen der oder dem Sicherungsverwahrten und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die körperliche Kontaktaufnahme sowie die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die oder der Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt oder einen schwer wiegenden Verstoß gegen die Ordnung der Anstalt abzuwehren.

(4) Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern werden nicht überwacht.

§ 30

Besuche von Verteidigerinnen, Verteidigern,
Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten,
Notarinnen und Notaren

¹_____ ²Die regelmäßigen **täglichen** Besuchszeiten **für die** Besuche von Verteidigerinnen und Verteidigern sowie von Rechtsanwältinnen, Rechtsanwälten, Notarinnen und Notaren in einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache legt die Vollzugsbehörde im Benehmen mit der Rechtsanwaltskammer in der Hausordnung fest. ³§ 28 Abs. 3 gilt entsprechend. ⁴Eine inhaltliche Überprüfung der von der Verteidigerin oder dem Verteidiger mitgeführten Schriftstücke und sonstigen Unterlagen ist nicht zulässig.

§ 31

Überwachung der Besuche

(1) ¹Besuche dürfen offen überwacht werden. ²Die akustische Überwachung ist nur zulässig, wenn dies im Einzelfall zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 oder zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt erforderlich ist.

(2) Die Vollzugsbehörde kann anordnen, dass für das Gespräch zwischen der oder dem Sicherungsverwahrten und den Besucherinnen und Besuchern Vorrichtungen vorzusehen sind, die die körperliche Kontaktaufnahme sowie die Übergabe von Schriftstücken und anderen Gegenständen ausschließen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt unerlässlich ist.

(3) ¹Ein Besuch darf nach vorheriger Androhung abgebrochen werden, wenn Besucherinnen oder Besucher oder die oder der Sicherungsverwahrte gegen die Vorschriften dieses Gesetzes oder die aufgrund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen verstoßen. ²Der Besuch kann sofort abgebrochen werden, wenn dies unerlässlich ist, um eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt _____ abzuwehren.

(4) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. einer Verteidigerin oder eines Verteidigers oder
2. einer Rechtsanwältin, eines Rechtsanwalts, einer Notarin oder eines Notars zur Erledigung einer die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten betreffenden Rechtssache

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 32 Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²In dringenden Fällen kann der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, einen schädlichen Einfluss auf die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten haben oder ihre oder seine Eingliederung behindern würde.

§ 33 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist.

(2) Der Schriftwechsel der oder des Sicherungsverwahrten mit der Verteidigerin oder dem Verteidiger wird nicht überwacht.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(5) ¹Gegenstände dürfen beim Besuch nur mit Erlaubnis übergeben werden. ²Dies gilt nicht für die bei dem Besuch

1. *unverändert*
2. *unverändert*

übergebenen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen. ³In den Fällen des Satzes 2 Nr. 2 kann die Übergabe aus Gründen der Sicherheit _____ der Anstalt von der Erteilung einer Erlaubnis abhängig gemacht werden.

§ 32 Recht auf Schriftwechsel

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, Schreiben abzusenden und zu empfangen. ²In dringenden Fällen **soll** der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Schreiben als Telefaxe aufzugeben.

(2) Schriftwechsel mit bestimmten Personen kann untersagt werden, wenn

1. die Sicherheit _____ der Anstalt gefährdet würde oder
2. zu erwarten ist, dass der Schriftwechsel mit Personen, die nicht Angehörige der oder des Sicherungsverwahrten im Sinne des Strafgesetzbuchs sind, _____ **die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden** würde.

§ 33 Überwachung des Schriftwechsels

(1) Der Schriftwechsel darf überwacht werden, soweit es zur Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 oder aus Gründen der Sicherheit _____ der Anstalt erforderlich ist.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

(3) ¹Nicht überwacht werden Schreiben der oder des Sicherungsverwahrten an Volksvertretungen des Bundes und der Länder sowie an deren Mitglieder, wenn die Schreiben an die Anschriften dieser Volksvertretungen gerichtet sind und die Absender zutreffend angeben. ²Entsprechendes gilt für Schreiben an das Europäische Parlament und dessen Mitglieder, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, den Europäischen Ausschuss zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und die Datenschutzbeauftragten des Bundes und der Länder. ³Schreiben der in den Sätzen 1 und 2 genannten Stellen, die an eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 34

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit nicht etwas anderes gestattet ist.

(2) Eingehende und ausgehende Schreiben sind unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, sofern nicht etwas anderes gestattet wird; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

§ 35

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würden,
2. ein schädlicher Einfluss auf die Verletzte oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre,
3. die Weitergabe in Kenntnis ihres Inhalts einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklichen würde,

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) ¹Nicht überwacht werden **Schriftsätze und Schreiben der oder des Sicherungsverwahrten an Gerichte sowie an die in § 119 Abs. 4 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) genannten Personen und Stellen.** ²_____ ³Schreiben der in _____ Satz 1 _____ genannten **Personen und Stellen**, die an eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten gerichtet sind, werden nicht überwacht, wenn die Identität der Absender zweifelsfrei feststeht.

§ 34

Weiterleitung von Schreiben, Aufbewahrung

(1) **Der oder dem Sicherungsverwahrten kann aufgegeben werden**, Absendung und Empfang ihrer oder seiner Schreiben durch die Vollzugsbehörde vermitteln zu lassen, soweit **dies erforderlich ist, um die Voraussetzungen einer Überwachung des Schriftwechsels zu prüfen.**

(2) *unverändert*

(3) **Der oder dem Sicherungsverwahrten kann aufgegeben werden**, eingehende Schreiben unverschlossen zu verwahren, **soweit dies zur Durchführung einer Durchsuchung ihres oder seines Unterkunftsbereichs erforderlich ist**; sie oder er kann die Schreiben verschlossen zur Habe geben.

§ 35

Anhalten von Schreiben

(1) Schreiben können angehalten werden, wenn

1. **das** Vollzugsziel_ nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit _____ der Anstalt gefährdet würden,
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

4. sie grob unrichtige oder erheblich entstellende Darstellungen von Anstaltsverhältnissen enthalten,
5. sie grobe Beleidigungen enthalten,
6. sie die Eingliederung anderer Sicherungsverwahrter gefährden können oder
7. sie in Geheimschrift, unlesbar, unverständlich oder ohne zwingenden Grund in einer fremden Sprache abgefasst sind.

4. **wird gestrichen**
5. **wird gestrichen**
6. sie die Erreichung **der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 bei** anderen Sicherungsverwahrten gefährden können oder
7. *unverändert*

(2) ¹Ist ein Schreiben angehalten worden, so wird das der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt. ²Angehaltene Schreiben werden an die Absender zurückgegeben oder behördlich verwahrt, sofern eine Rückgabe unmöglich oder nicht geboten ist.

(2) *unverändert*

(3) Schreiben, deren Überwachung nach § 33 Abs. 2 und 3 ausgeschlossen ist, dürfen nicht angehalten werden.

(3) *unverändert*

§ 36
Telekommunikation

§ 36
Telekommunikation

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Telefongespräche zu führen, wenn sie oder er sich mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt, die die Vollzugsbehörde zur Gewährleistung der Sicherheit und zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erlassen hat. ²In den Nutzungsbedingungen ist in der Regel vorzusehen, dass die Sicherungsverwahrten während der Zeiten, in denen sie sich in den allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereichen der Anstalt frei bewegen können, Telefongespräche führen können.

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, **außerhalb der Nachtruhe** Telefongespräche zu führen _____.² _____

(2) In dringenden Fällen soll der oder dem Sicherungsverwahrten gestattet werden, Telefongespräche zu führen, auch wenn sie oder er sich nicht mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt.

(2) In dringenden Fällen oder **wenn** der oder dem Sicherungsverwahrten **in ihrem oder seinem Unterkunftsbereich ein Telefonanschluss zur Verfügung steht, soll das Führen von Telefongesprächen auch während der Nachtruhe** gestattet werden _____.

(3) ¹Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten und in den Fällen des Absatzes 2, gelten die §§ 29 und 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Ist eine akustische Überwachung beabsichtigt, so ist dies der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten mitzuteilen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist

(3) ¹**Für das Verbot, die akustische Überwachung und den Abbruch von Telefongesprächen** gelten die §§ 29 und § 31 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3 und 4 entsprechend. ²Ist eine akustische Überwachung beabsichtigt, so ist dies der Gesprächspartnerin oder dem Gesprächspartner unmittelbar nach Herstellung der Verbindung durch die Vollzugsbehörde oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten mitzuteilen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist rechtzeitig vor

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

rechtzeitig vor Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 3 zu unterrichten. ⁴Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(4) ¹Die Zulassung einer anderen Form der Telekommunikation in der Anstalt bedarf der Zustimmung des Fachministeriums; die oder der Sicherungsverwahrte hat keinen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung. ²Hat das Fachministerium die Zustimmung erteilt, so soll die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten allgemein oder im Einzelfall die Nutzung der zugelassenen Telekommunikationsform gestatten, wenn sichergestellt ist, dass hierdurch nicht die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet wird und sich die oder der Sicherungsverwahrte mit den von der Vollzugsbehörde zu diesem Zweck erlassenen Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt. ³Soweit die Nutzungsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten, gelten für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, Absatz 3,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, § 32 Abs. 2 sowie die §§ 33 bis 35 entsprechend.

(5) ¹Durch den Einsatz technischer Mittel kann verhindert werden, dass mittels einer innerhalb der Anstalt befindlichen Mobilfunkendeinrichtung unerlaubte Telekommunikationsverbindungen hergestellt oder aufrechterhalten werden. ²Der Telekommunikationsverkehr außerhalb des räumlichen Bereichs der Anstalt darf nicht beeinträchtigt werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Beginn der Unterhaltung über die beabsichtigte Überwachung und die Mitteilungspflicht nach Satz 2 zu unterrichten. ⁴Die Unterhaltung kann zeitversetzt überwacht und zu diesem Zweck gespeichert werden.

(3/1) ¹Telefongespräche der oder des Sicherungsverwahrten werden von der Vollzugsbehörde vermittelt. ²Die Vollzugsbehörde kann das Nähere in Nutzungsbedingungen regeln. ³In den Nutzungsbedingungen können auch Regelungen getroffen werden, die zur Durchführung oder Abrechnung der Telefongespräche erforderlich sind. ⁴Hat die Vollzugsbehörde Nutzungsbedingungen erlassen, so sind Telefongespräche außer in dringenden Fällen nur zu gestatten, wenn sich die oder der Sicherungsverwahrte mit den Nutzungsbedingungen einverstanden erklärt hat.

(4) ¹Andere **nach den allgemeinen Lebensverhältnissen übliche** Formen der Telekommunikation **sind vom Fachministerium zuzulassen, wenn diese die Sicherheit der Anstalt nicht gefährden.** ²Die Vollzugsbehörde **hat** der oder dem Sicherungsverwahrten _____ die Nutzung _____ zu gestatten, **wenn dadurch** die Sicherheit _____ der Anstalt **oder die Erreichung des Vollzugsziels des § 2 Abs. 1** nicht gefährdet wird _____.³ _____ Für Telekommunikationsformen,

1. die einem Besuch vergleichbar sind, **gilt** Absatz 3,
2. die einem Schriftwechsel vergleichbar sind, **gelten** § 32 Abs. 2 sowie die §§ 33 bis 35

entsprechend. ⁴**Im Übrigen gilt Absatz 3/1 entsprechend.**

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 37
Pakete

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Pakete empfangen. ²Die Vollzugsbehörde kann Gewicht und Größe einzelner Pakete festsetzen. ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die

1. die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt oder
2. die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 gefährden.

(2) ¹Angenommene Pakete sind in Gegenwart der oder des Sicherungsverwahrten zu öffnen. ²Gegenstände nach Absatz 1 Satz 3 sind zur Habe zu nehmen, zurückzusenden oder, wenn es erforderlich ist, zu vernichten. ³Die Maßnahmen werden der oder dem Sicherungsverwahrten mitgeteilt.

(3) Der Empfang von Paketen kann befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit oder einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann aus Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt überprüft werden. ³Der Versand kann untersagt werden, wenn die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde oder ein schädlicher Einfluss auf die Verletzte oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten zu befürchten wäre.

Fünftes Kapitel
Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 38
Grundsatz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist nicht zur Arbeit verpflichtet. ²Dies gilt auch für eine angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie die Aus- und Weiterbildung.

§ 37
Pakete

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Pakete empfangen. ²_____ ³Pakete dürfen Gegenstände nicht enthalten, die

1. die Sicherheit _____ der Anstalt oder
2. die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 gefährden.

(2) *unverändert*

(3) Der Empfang von Paketen kann **allgemein** befristet untersagt werden, wenn dies wegen einer Gefährdung der Sicherheit _____ der Anstalt unerlässlich ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist zu gestatten, Pakete zu versenden. ²Deren Inhalt kann _____ überprüft _____ **und** der Versand _____ untersagt werden, **soweit dies** aus Gründen der Sicherheit _____ der Anstalt oder **zur Vermeidung** eines schädlichen Einflusses auf die oder den Verletzten einer Straftat der oder des Sicherungsverwahrten **erforderlich ist**. ³_____

Fünftes Kapitel
Arbeit, Aus- und Weiterbildung

§ 38
Grundsatz

¹Die oder der Sicherungsverwahrte ist _____ **zu** Arbeit, Aus- und Weiterbildung **sowie** arbeitstherapeutischer Beschäftigung **nicht** verpflichtet. ²_____ (jetzt teilweise in Satz 1)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 39

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) Arbeit, arbeitstherapeutische Beschäftigung sowie Aus- und Weiterbildung dienen insbesondere den Zielen, eine geordnete Tageseinteilung zu gewährleisten und Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern.

(2) ¹Die Vollzugsbehörde soll der oder dem Sicherungsverwahrten wirtschaftlich ergiebige Arbeit oder, wenn dies der Vollzugsbehörde nicht möglich ist, eine angemessene Beschäftigung anbieten und dabei ihre oder seine Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen berücksichtigen. ²Soweit die Vollzugsplanung dies vorsieht, soll der oder dem Sicherungsverwahrten statt einer Tätigkeit nach Satz 1 eine geeignete aus- oder weiterbildende Maßnahme angeboten werden.

(3) Ist die oder der Sicherungsverwahrte zu wirtschaftlich ergiebiger Arbeit nicht fähig, so soll ihr oder ihm eine geeignete arbeitstherapeutische Beschäftigung angeboten werden.

(4) Die oder der Sicherungsverwahrte darf eine Tätigkeit nicht zur Unzeit niederlegen.

§ 40

Freies Beschäftigungsverhältnis, Selbstbeschäftigung

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten soll gestattet werden, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, wenn dies im Rahmen der Vollzugsplanung dem Ziel dient, Fähigkeiten für eine Erwerbstätigkeit nach der Entlassung zu vermitteln, zu erhalten oder zu fördern, und nicht überwiegende Gründe des Vollzuges entgegenstehen. ²§ 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 16 bleiben unberührt.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten wird gestattet, selbstständig einer Beschäftigung (Selbstbeschäftigung) nachzugehen, soweit dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird. ²Die Regelungen zum Besitz von Sachen bleiben unberührt. ³Für eine Selbstbeschäftigung außerhalb der Anstalt bleiben § 14 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 und § 16 unberührt.

§ 39

Arbeit, Aus- und Weiterbildung

(1) **wird gestrichen**

(2) ¹**Soweit die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten nicht bereits nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eine Arbeit, Aus- oder Weiterbildung oder arbeitstherapeutische Beschäftigung anzubieten hat oder die oder der Sicherungsverwahrte eine danach angebotene Tätigkeit ablehnt**, soll die Vollzugsbehörde der oder dem Sicherungsverwahrten **auf Antrag eine ihren oder seinen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Neigungen entsprechende Tätigkeit** anbieten. ² _____ (jetzt in Satz 1)

(3) **wird gestrichen**

(4) *unverändert*

§ 40

Freies Beschäftigungsverhältnis, **selbständige Erwerbstätigkeit**

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten **ist zu gestatten _____**, einer Arbeit oder einer beruflichen Aus- oder Weiterbildung auf der Grundlage eines freien Beschäftigungsverhältnisses außerhalb der Anstalt nachzugehen, **soweit dadurch die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird und die für die Tätigkeit erforderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen angeordnet werden können.** ² _____.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten **ist zu gestatten, _____ einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachzugehen, soweit dadurch die Sicherheit der Anstalt oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 nicht gefährdet wird und sie oder er die für die Erwerbstätigkeit erforderlichen Sachen besitzen darf.** ² _____ (jetzt in Satz 1). ³**Die Gestattung einer selbständigen Erwerbstätigkeit außerhalb der Anstalt setzt außerdem voraus, dass die für die Tätigkeit er-**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) Die Vollzugsbehörde kann verlangen, dass ihr aus den Tätigkeiten nach Absatz 1 oder 2 erzielte Einkünfte der oder des Sicherungsverwahrten zur Gutschrift überwiesen werden.

§ 41
Abschlusszeugnis

Aus dem Abschlusszeugnis über eine aus- oder weiterbildende Maßnahme darf die Unterbringung im Vollzug der Sicherungsverwahrung nicht erkennbar sein.

§ 42
Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem halben Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. in denen die oder der Sicherungsverwahrte infolge Krankheit an ihrer oder seiner Arbeitsleistung gehindert war, mit bis zu sechs Wochen,
2. in denen die oder der Sicherungsverwahrte Verletzengeld nach § 47 Abs. 6 des Siebten Buchs des Sozialgesetzbuchs erhalten hat,
3. in denen die oder der Sicherungsverwahrte nach Satz 1 freigestellt war und
4. die nach Absatz 3 auf die Freistellung angerechnet werden, angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

forderlichen vollzugsöffnenden Maßnahmen angeordnet werden können.

(3) *unverändert*

§ 41
Abschlusszeugnis

unverändert

§ 42
Freistellung

(1) ¹Hat die oder der Sicherungsverwahrte ein halbes Jahr lang eine angebotene Tätigkeit ausgeübt, so kann sie oder er beanspruchen, für die Dauer des halben jährlichen Mindesturlaubs nach § 3 Abs. 1 des Bundesurlaubsgesetzes freigestellt zu werden; Zeiträume von unter einem halben Jahr bleiben unberücksichtigt. ²Die Freistellung kann nur innerhalb eines Jahres nach Entstehung des Freistellungsanspruchs in Anspruch genommen werden. ³Auf die Frist nach Satz 1 werden Zeiten,

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. die nach Absatz 3 auf die Freistellung angerechnet werden,
angerechnet. ⁴Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte die angebotene Tätigkeit aus anderen Gründen nicht ausgeübt hat, können in angemessenem Umfang angerechnet werden. ⁵Erfolgt keine Anrechnung nach Satz 3 oder 4, so wird die Frist für die Dauer der Fehlzeit gehemmt. ⁶Abweichend von Satz 5 wird die Frist durch eine Fehlzeit unterbrochen, die unter Berücksichtigung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 außer Verhältnis zur bereits erbrachten Arbeitsleistung steht.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) Der Zeitraum der Freistellung muss mit den betrieblichen Belangen vereinbar sein.

(2) *unverändert*

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach §§ 14 oder 15 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(3) Auf die Zeit der Freistellung wird Langzeitausgang nach **den** §§ 14 oder 15 angerechnet, soweit er in die Arbeitszeit fällt und nicht wegen einer lebensgefährlichen Erkrankung oder des Todes Angehöriger gewährt worden ist.

(4) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten wird für die Zeit der Freistellung das Arbeitsentgelt oder die Ausbildungsbeihilfe fortgezahlt. ²Dabei ist der Durchschnitt der letzten drei abgerechneten Monate zugrunde zu legen.

(4) *unverändert*

(5) Urlaubsregelungen der Beschäftigungsverhältnisse außerhalb des Vollzuges bleiben unberührt.

(5) *unverändert*

§ 43
Vergütung

§ 43
Vergütung

(1) ¹Übt die oder der Sicherungsverwahrte eine angebotene Arbeit oder eine angebotene angemessene oder arbeitstherapeutische Beschäftigung aus, so erhält sie oder er ein Arbeitsentgelt. ²Der Bemessung des Arbeitsentgelts sind 16 vom Hundert der Bezugsgröße nach § 18 des Vierten Buchs des Sozialgesetzbuchs zugrunde zu legen (Eckvergütung).

(1) *unverändert*

(2) ¹Das Arbeitsentgelt kann je nach Leistung der oder des Sicherungsverwahrten und der Art der Arbeit gestuft werden. ²75 vom Hundert der Eckvergütung dürfen nicht unterschritten werden.

(2) *unverändert*

(3) Die Höhe des Arbeitsentgeltes ist der oder dem Sicherungsverwahrten schriftlich bekannt zu geben.

(3) *unverändert*

(4) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte während der Arbeits- oder Beschäftigungszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit oder Beschäftigung eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts. ²§ 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte während der Arbeitszeit an im Vollzugsplan angegebenen Maßnahmen nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, **so** erhält sie oder er für die Dauer des Ausfalls der Arbeit _____ eine Entschädigung in Höhe von 50 vom Hundert des Arbeitsentgelts. ²§ 42 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 44
Anerkennung von Aus- und Weiterbildung

§ 44
Anerkennung von Aus- und Weiterbildung

¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte an einer angebotenen beruflichen Aus- oder Weiterbildung oder an angebotenem Unterricht teil, so erhält sie oder er

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

eine Ausbildungsbeihilfe, soweit ihr oder ihm keine Leistungen zum Lebensunterhalt zustehen, die freien Personen aus solchem Anlass gewährt werden. ²Der Nachrang der Sozialhilfe nach § 2 Abs. 2 des Zwölften Buchs des Sozialgesetzbuchs bleibt unberührt. ³Für die Ausbildungsbeihilfe gilt im Übrigen § 40 entsprechend.

§ 45
Einbehaltung von Beitragsteilen

Soweit die Vollzugsbehörde Beiträge an die Bundesagentur für Arbeit zu entrichten hat, hat sie von dem Arbeitsentgelt oder der Ausbildungsbeihilfe einen Betrag einzubehalten, der dem Anteil der oder des Sicherungsverwahrten am Beitrag entspräche, wenn sie oder er diese Bezüge als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer erhalte.

§ 46
Taschengeld

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist auf Antrag ein Taschengeld zu gewähren, soweit sie oder er bedürftig ist. ²Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss bestimmt ist. ³Der Bemessung des Taschengeldes sind 18 vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen.

(2) ¹Nimmt die oder der Sicherungsverwahrte an den im Vollzugsplan benannten Angeboten nach § 10 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 5 teil, sind der Bemessung 24 vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen. ²Das gilt auch, wenn die oder der Sicherungsverwahrte unverschuldet an der Teilnahme gehindert ist.

§ 47
Verordnungsermächtigung

Das Fachministerium wird ermächtigt, zur Durchführung der §§ 43, 44 und 46 eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes zu erlassen.

§ 45
Einbehaltung von Beitragsteilen

unverändert

§ 46
Taschengeld

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten ist auf Antrag ein Taschengeld zu gewähren, soweit sie oder er bedürftig ist. ²Ein Zuschuss zur Selbstverpflegung nach § 26 Abs. 2 Satz 3 bleibt bei der Feststellung der Bedürftigkeit in dem Monat unberücksichtigt, für den der Zuschuss bestimmt ist. ³Der Bemessung des Taschengeldes sind **24** vom Hundert der Eckvergütung zugrunde zu legen.

(2) **wird gestrichen**

§ 47
Verordnungsermächtigung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Sechstes Kapitel
Gelder und Kostenbeteiligung

§ 48
Verwaltung der Gelder

(1) ¹Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Vergütung (§ 43), Ausbildungsbeihilfe (§ 44), Taschengeld (§ 46) und Zuschuss zur Selbstverpflegung (§ 26) sowie die der Vollzugsbehörde nach § 40 Abs. 3 überwiesenen Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen Dritte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet, zu diesem Zweck auf gesonderten Konten als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm in den Vollzug eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesenen oder eingezahlten Gelder.

(2) Die Befugnis der oder des Sicherungsverwahrten, über ihre oder seine Guthaben auf den jeweiligen Konten zu verfügen, unterliegt während des Vollzuges den in diesem Kapitel geregelten Beschränkungen; Verfügungsbeschränkungen nach anderen Vorschriften dieses Gesetzes bleiben unberührt.

§ 49
Hausgeld

(1) Als Hausgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe zu drei Siebteln,
2. auf Taschengeld in voller Höhe,
3. auf den Zuschuss zur Selbstverpflegung in voller Höhe sowie

Sechstes Kapitel
Gelder und Kostenbeteiligung

§ 48
Verwaltung der Gelder

(1) ¹Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Vergütung (§ 43), Ausbildungsbeihilfe (§ 44), Taschengeld (§ 46) und Zuschuss zur Selbstverpflegung (§ 26) sowie die der Vollzugsbehörde nach § 40 Abs. 3 überwiesenen Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen Dritte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** werden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verwaltet, zu diesem Zweck auf gesonderten Konten als Hausgeld, Überbrückungsgeld oder Eigengeld gutgeschrieben und bestehen als Geldforderungen gegen das Land fort. ²Gleiches gilt für die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des von ihr oder ihm in den Vollzug eingebrachten Bargeldes sowie für sonstige der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesenen oder eingezahlten Gelder. ³**Die Ansprüche der oder des Sicherungsverwahrten gegen das Land auf Auszahlung des im Vollzug der Freiheitsstrafe gutgeschriebenen Hausgeldes, Überbrückungsgeldes und Eigengeldes werden bei Antritt des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung auf den jeweils entsprechenden Konten gutgeschrieben.**

(2) *unverändert*

§ 49
Hausgeld

(1) Als Hausgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

4. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften zu einem angemessenen Teil.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Hausgeld für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwenden.

§ 50 Überbrückungsgeld

(1) Als Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. auf Arbeitsentgelt oder Ausbildungsbeihilfe sowie
2. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften zu einem angemessenen Teil,

soweit sie nicht als Hausgeld gutgeschrieben werden und soweit die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(2) ¹Das Überbrückungsgeld soll den notwendigen Lebensunterhalt der oder des Sicherungsverwahrten und ihrer oder seiner Unterhaltsberechtigten in den ersten vier Wochen nach der Entlassung sichern. ²Die Höhe des Überbrückungsgeldes wird von der Vollzugsbehörde festgesetzt.

(3) ¹Das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto wird der oder dem Sicherungsverwahrten bei der Entlassung ausgezahlt. ²Die Vollzugsbehörde kann es auch der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer oder einer mit der Entlassenenbetreuung befassten Stelle überweisen, die darüber entscheiden, wie das Geld innerhalb der ersten vier Wochen nach der Entlassung an die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten ausgezahlt wird. ³Das Geld ist vom sonstigen Vermögen gesondert zu halten. ⁴Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann das Überbrückungsgeld auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

4. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften **jeweils** zu einem angemessenen Teil.

(2) *unverändert*

§ 50 Überbrückungsgeld

(1) Als Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden Ansprüche

1. *unverändert*
2. aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer **selbständigen Erwerbstätigkeit**, die der Vollzugsbehörde zur Gutschrift für die oder den Sicherungsverwahrten überwiesen worden sind (§ 40 Abs. 3), oder aus anderen regelmäßigen Einkünften **jeweils** zu einem angemessenen Teil,

soweit sie nicht als Hausgeld gutgeschrieben werden und soweit die nach Absatz 2 Satz 2 festgesetzte Höhe noch nicht erreicht ist.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(4) Der oder dem Sicherungsverwahrten kann gestattet werden, das Guthaben auf dem Überbrückungsgeldkonto für Ausgaben zu verwenden, die ihrer oder seiner Eingliederung dienen.

(4) *unverändert*

§ 51
Eigengeld

§ 51
Eigengeld

(1) ¹Soweit Ansprüche der in § 48 Abs. 1 bezeichneten Art nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, werden sie als Eigengeld gutgeschrieben. ²§ 40 Abs. 10 Satz 4 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) bleibt unberührt.

(1) ¹Soweit Ansprüche der in § 48 Abs. 1 bezeichneten Art nicht als Hausgeld oder Überbrückungsgeld gutgeschrieben werden, werden sie als Eigengeld gutgeschrieben. ²_____

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte kann das Eigengeld für den Einkauf (§ 27) oder anderweitig verwenden.

(2) *unverändert*

(3) ¹Hat das Überbrückungsgeld noch nicht die nach § 50 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe erreicht, so ist die Verfügung über das Guthaben auf dem Eigengeldkonto in Höhe des Unterschiedsbetrages ausgeschlossen. ²§ 50 Abs. 4 gilt entsprechend.

(3) *unverändert*

§ 52
Ersatzleistungen

§ 52
Ersatzleistungen

Leistungen, die die Sicherungsverwahrten als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer Selbstbeschäftigung erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

Leistungen, die die Sicherungsverwahrten als Ersatz für Arbeitsentgelt, Ausbildungsbeihilfe oder Einkünfte aus einem freien Beschäftigungsverhältnis oder einer **selbständigen Erwerbstätigkeit** erhalten, werden wie die Leistungen behandelt, an deren Stelle sie treten.

§ 53
Abtretbarkeit, Pfändungsschutz

§ 53
Abtretbarkeit, Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf das Hausgeld ist nicht übertragbar.

unverändert

(2) ¹Der Anspruch auf Auszahlung des Überbrückungsgeldes ist unpfändbar. ²Erreicht es nicht die in § 50 Abs. 2 Satz 2 festgesetzte Höhe, so ist in Höhe des Unterschiedsbetrages auch der Anspruch auf Auszahlung des Eigengeldes nach § 51 Abs. 1 unpfändbar. ³Bargeld einer oder eines entlassenen Sicherungsverwahrten, das an sie oder ihn zur Erfüllung der nach Satz 1 oder 2 unpfändbaren Ansprüche ausgezahlt worden ist, ist in den ersten vier Wochen nach der Entlassung in Höhe des Überbrückungsgeldes der Pfändung nicht unterworfen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) ¹Absatz 2 gilt nicht bei einer Pfändung wegen der in § 850 d Abs. 1 Satz 1 der Zivilprozessordnung bezeichneten Unterhaltsansprüche. ²Der oder dem entlassenen Sicherungsverwahrten ist jedoch so viel zu belassen, wie sie oder er für ihren oder seinen notwendigen Unterhalt und zur Erfüllung sonstiger gesetzlicher Unterhaltspflichten für die Zeit von der Pfändung bis zum Ablauf von vier Wochen seit der Entlassung bedarf.

§ 54

Durchsetzung von Ansprüchen des Landes

(1) Zur Durchsetzung eines Anspruches des Landes nach § 3 Abs. 1 Satz 1 oder § 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes aufrechnen, soweit dieser den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 behindert würde.

§ 55

Kostenbeteiligung

(1) An den Kosten für Unterbringung und Verpflegung durch die Vollzugsbehörde wird die oder der Sicherungsverwahrte nicht beteiligt.

(2) ¹An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten durch Erhebung weiterer Kostenbeiträge in angemessener Höhe beteiligen. ²Dies gilt insbesondere

1. für Leistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge, soweit das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuchs, die Reichsversicherungsordnung und die aufgrund dieser Gesetze erlassenen Regelungen eine Kostenbeteiligung der oder des Versicherten zulassen und die besonderen Verhältnisse des Vollzuges der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung einer Übertragung nicht entgegenstehen, sowie für ärztliche Behandlungen nach § 64,
2. für die Aufbewahrung, Entfernung, Verwertung oder Vernichtung eingebrachter Sachen,
3. für die Versorgung des Unterkunftsbereichs mit Strom für das Betreiben von Elektrogeräten, soweit diese Kosten über das zur Sicherstellung einer an-

§ 54

Durchsetzung von Ansprüchen des Landes

(1) Zur Durchsetzung eines Anspruches des Landes nach § **93** Abs. 1 Satz 1 oder § 121 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Auszahlung des Hausgeldes aufrechnen, soweit dieser den dreifachen Tagessatz der Eckvergütung nach § 43 Abs. 1 Satz 2 übersteigt.

(2) Die Durchsetzung von Ansprüchen des Landes hat zu unterbleiben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** behindert würde.

§ 55

Kostenbeteiligung

(1) *unverändert*

(2) ¹An den Kosten des Landes für sonstige Leistungen kann die Vollzugsbehörde die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten durch Erhebung **von Kostenbeiträgen** in angemessener Höhe beteiligen. ²Dies gilt insbesondere

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

gemessenen Grundversorgung erforderliche Maß
hinausgehen,

- 4. für den Schriftwechsel, die Telekommunikation und den Paketverkehr der Sicherungsverwahrten sowie
- 5. für die Überlassung von Geräten der Unterhaltungs- und Informationselektronik.

³Die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Satz 2 Nr. 5 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, wenn die oder der Sicherungsverwahrte auf diese Geräte verwiesen wurde und soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die oder der Sicherungsverwahrte an den Kosten des Landes zu beteiligen, soweit sie oder er aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatz der Kosten hat.

(3) ¹Das Fachministerium wird ermächtigt, durch Verordnung näher zu regeln, unter welchen Voraussetzungen und in welcher Höhe Kostenbeiträge nach Absatz 2 erhoben werden können. ²Für die Bemessung können pauschale Sätze festgelegt werden. ³Für einzelne Kostenbeiträge kann vorgesehen werden, dass die tatsächlich entstandenen Kosten in voller Höhe von den Sicherungsverwahrten zu tragen sind.

(4) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte unverschuldet bedürftig ist, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden. ³Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Hausgeld aufrechnen.

Siebttes Kapitel
Religionsausübung

§ 56
Seelsorge

(1) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrten darf eine religiöse Betreuung durch eine Seelsorgerin oder einen Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft nicht versagt werden. ²Auf ihren oder seinen Wunsch ist ihr

3/1. für die Reinigung und Trocknung eigener Kleidung, eigener Wäsche und eigenen Bettzeugs,

- 4. *unverändert*
- 5. *unverändert*

³Die Erhebung von Kostenbeiträgen nach Satz 2 Nr. 5 ist ausgeschlossen für die Überlassung von Hörfunk- und Fernsehgeräten, _____ soweit hierdurch eine angemessene Grundversorgung mit Hörfunk- und Fernsehempfang sichergestellt wird. ⁴Abweichend von den Sätzen 1 und 2 ist die oder der Sicherungsverwahrte an den Kosten des Landes zu beteiligen, soweit sie oder er aus einem privatrechtlichen Versicherungsvertrag einen Anspruch gegen den Versicherer auf Ersatz der Kosten hat.

(3) *unverändert*

(4) ¹Von der Erhebung von Kostenbeiträgen ist abzusehen, soweit dies notwendig ist, um die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 **und 1/1** nicht zu gefährden. ²Für Zeiten, in denen die oder der Sicherungsverwahrte unverschuldet bedürftig ist, soll von der Erhebung von Kostenbeiträgen abgesehen werden. ³Zur Durchsetzung eines Anspruchs nach Absatz 2 kann die Vollzugsbehörde gegen den Anspruch auf Hausgeld aufrechnen.

Siebttes Kapitel
Religionsausübung

§ 56
Seelsorge

(1) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

oder ihm zu helfen, mit einer Seelsorgerin oder einem Seelsorger ihrer oder seiner Religionsgemeinschaft in Verbindung zu treten.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf grundlegende religiöse Schriften besitzen. ²Sie dürfen ihr oder ihm nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Sicherungsverwahrten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) Der oder dem Sicherungsverwahrten sind sonstige Gegenstände des religiösen Gebrauchs zu belassen, soweit nicht überwiegende Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen.

§ 57
Religiöse Veranstaltungen

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat das Recht, am Gottesdienst und an anderen religiösen Veranstaltungen ihres oder seines Bekenntnisses in der Anstalt teilzunehmen.

(2) Die oder der Sicherungsverwahrte wird zu dem Gottesdienst oder zu religiösen Veranstaltungen einer anderen Religionsgemeinschaft zugelassen, wenn deren Seelsorgerin oder Seelsorger zustimmt.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung geboten ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 58
Weltanschauungsgemeinschaften

Für Angehörige weltanschaulicher Bekenntnisse gelten die §§ 56 und 57 entsprechend.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf ____ religiöse Schriften besitzen. ^{1/1}**Ihre Anzahl kann begrenzt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit der Anstalt erforderlich ist.** ²**Grundlegende religiöse Schriften** dürfen **der oder dem Sicherungsverwahrten** nur bei grobem Missbrauch entzogen werden; auf Verlangen der oder des Sicherungsverwahrten soll ihre oder seine Seelsorgerin oder ihr oder sein Seelsorger über den Entzug unterrichtet werden.

(3) *unverändert*

§ 57
Religiöse Veranstaltungen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte kann von der Teilnahme am Gottesdienst oder anderen religiösen Veranstaltungen ausgeschlossen werden, wenn dies aus überwiegenden Gründen der Sicherheit **der Anstalt** oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung **des Gottesdienstes oder der religiösen Veranstaltung erforderlich** ist; die Seelsorgerin oder der Seelsorger soll vorher gehört werden.

§ 58
Weltanschauungsgemeinschaften

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Achtes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 59
Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Vollzugsbehörde sorgt für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten.

(2) ¹Der oder dem Sicherungsverwahrte kann nach Anhörung der Anstaltsärztin oder des Anstaltsarztes oder der Anstaltszahnärztin oder des Anstaltszahnarztes gestattet werden, auf eigene Kosten weiteren ärztlichen oder zahnärztlichen Rat hinzuzuziehen. ²Die Konsultation soll in der Anstalt erfolgen.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die notwendigen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen.

§ 60
Medizinische Leistungen

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte hat Anspruch auf Schutzimpfungen, medizinische Vorsorgeleistungen, Gesundheitsuntersuchungen und Krankenbehandlung. ²Eine Sicherungsverwahrte hat für ihre Kinder, die mit ihr in der Anstalt untergebracht sind und das sechste Lebensjahr nicht vollendet haben, auch Anspruch auf Kinderuntersuchungen.

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung,
2. zahnärztliche Behandlung,
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen, soweit diese nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges unverhältnismäßig ist, insbesondere weil die Behandlung bis zum voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt nicht abgeschlossen werden kann,
4. Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,

Achtes Kapitel
Gesundheitsfürsorge

§ 59
Allgemeine Bestimmungen

(1) *unverändert*

(2) ¹**Auf Antrag darf sich die oder der Sicherungsverwahrte _____ auf eigene Kosten _____ durch eine Ärztin oder einen Arzt oder eine Zahnärztin oder einen Zahnarzt eigener Wahl behandeln lassen, soweit Gründe der Sicherheit der Anstalt nicht entgegenstehen.** ²Die Behandlung soll in der Anstalt **nach vorheriger Anmeldung** erfolgen.

(3) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die _____ Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zu unterstützen, **die aus Gründen der Sicherheit der Anstalt erforderlich oder zur Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter, Justizvollzugsbediensteter oder sonstiger Personen unerlässlich sind.**

§ 60
Medizinische Leistungen

(1) *unverändert*

(2) ¹Krankenbehandlung umfasst

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. Versorgung mit Zahnersatz einschließlich Zahnkronen und Suprakonstruktionen _____,
4. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

5. Versorgung mit Hilfsmitteln, soweit dies nicht mit Rücksicht auf die Kürze des Freiheitsentzuges unverhältnismäßig ist, und
6. Leistungen zur medizinischen Rehabilitation und ergänzende Leistungen.

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit Belange des Vollzuges nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder des Sicherungsverwahrten verursachte notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(3) ¹Medizinische Vorsorgeleistungen umfassen die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1 des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. ²Für die Versorgung mit Hilfsmitteln gilt Absatz 2 Satz 1 Nr. 5, Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 61

Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang
und Langzeitausgang

Während des Ausgangs, Begleitausgangs und Langzeitausgangs hat die oder der Sicherungsverwahrte gegen das Land nur einen Anspruch auf Krankenbehandlung in der für sie oder ihn zuständigen Anstalt; in Notfällen wird der oder dem Sicherungsverwahrten Krankenbehandlung auch in der nächstgelegenen niedersächsischen Anstalt gewährt.

§ 62

Leistungen, Art und Umfang

¹Für Art und Umfang der in § 60 Abs. 1 genannten Leistungen gelten die Vorschriften des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und die aufgrund dieser Vorschriften getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. ²Nach dem Fünften Buch des Sozialgesetzbuchs von der Versorgung ausgeschlossene Arznei-, Heil- oder Hilfsmittel können der oder dem Sicherungsverwahrten zur Verfügung gestellt werden, soweit dies medizinisch angezeigt ist.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

5. Versorgung mit Hilfsmitteln _____ und
6. *unverändert*

²Leistungen nach Satz 1 Nrn. 5 und 6 werden nur gewährt, soweit **Gründe der Sicherheit der Anstalt** nicht entgegenstehen. ³Der Anspruch auf Leistungen nach Satz 1 Nr. 5 umfasst auch die ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der oder des Sicherungsverwahrten verursachte notwendige Änderung, Instandsetzung und Ersatzbeschaffung von Hilfsmitteln sowie die Ausbildung in ihrem Gebrauch.

(3) ¹Medizinische Vorsorgeleistungen umfassen die ärztliche Behandlung und Versorgung mit Arznei-, Verband-, Heil- und Hilfsmitteln nur nach Maßgabe des § 23 Abs. 1, **des § 24 a Abs. 1 und des § 24 b** des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs. ²Für die Versorgung mit Hilfsmitteln gilt Absatz 2 _____ Sätze 2 und 3 entsprechend.

§ 61

Krankenbehandlung bei Ausgang, Begleitausgang
und Langzeitausgang

unverändert

§ 62

Leistungen, Art und Umfang

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

§ 63
Ruhens der Ansprüche

Der Anspruch auf Leistungen nach § 60 ruht, soweit die oder der Sicherungsverwahrte aufgrund eines freien Beschäftigungsverhältnisses krankenversichert ist.

§ 64
Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

Mit Zustimmung der oder des Sicherungsverwahrten kann die Vollzugsbehörde ärztliche Behandlungen, namentlich Operationen oder prothetische Maßnahmen durchführen lassen, die die soziale Eingliederung fördern.

§ 65
Aufenthalt im Freien

Kann sich die oder der Sicherungsverwahrte im Rahmen der Bewegungsfreiheit nicht eine Stunde im Freien aufhalten, wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies zu der festgesetzten Zeit zulässt.

§ 66
Überstellung, Verlegung

(1) Eine kranke Sicherungsverwahrte oder ein kranker Sicherungsverwahrter kann in ein Anstaltskrankenhaus oder in eine für die Behandlung der Krankheit besser geeignete Anstalt überstellt oder verlegt werden.

(2) Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so ist sie oder er in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 63
Ruhens der Ansprüche

unverändert

§ 64
Ärztliche Behandlung zur sozialen Eingliederung

unverändert

§ 65
Aufenthalt im Freien

¹Ist die oder der Sicherungsverwahrte **aufgrund einer vollzughlichen Anordnung** in der Bewegungsfreiheit **so beschränkt, dass sie oder er sich** nicht _____ im Freien aufhalten **könnte, so** wird ihr oder ihm aus Gründen der Gesundheitsfürsorge täglich mindestens eine Stunde Aufenthalt im Freien ermöglicht, wenn die Witterung dies _____ zulässt. ²**Satz 1 gilt nicht im Fall einer Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum (§ 86 Abs. 2 Nr. 6), wenn durch den Aufenthalt im Freien der Zweck der Maßnahme gefährdet wird.**

§ 66
Behandlung außerhalb des Vollzuges

(1) **wird gestrichen**

(2) ¹Kann eine Krankheit in einer Anstalt oder einem Anstaltskrankenhaus nicht erkannt oder behandelt werden oder ist es nicht möglich, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten rechtzeitig in ein Anstaltskrankenhaus zu überstellen oder zu verlegen, so ist sie oder er **mit ihrer oder seiner Zustimmung zu einer Ärztin oder einem Arzt, einer Zahnärztin oder einem Zahnarzt** oder in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen. ²**Der Zustimmung bedarf es nicht, soweit die Voraussetzungen für eine Zwangsbehandlung nach § 96 vorliegen.**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Neuntes Kapitel
Freizeit

§ 67
Freizeit

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat für ein ausreichendes Freizeitangebot zu sorgen, das insbesondere kulturelle Angebote, Sportangebote und Veranstaltungen der Fortbildung enthält. ²Die Vollzugsbehörde soll an den Umgang mit neuen Medien heranführen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält Gelegenheit und Anregung, ihre oder seine Freizeit zu gestalten. ²Die Benutzung einer Bücherei ist zu ermöglichen.

(3) ¹Sicherungsverwahrte sind zur Teilnahme und Mitwirkung am Freizeitangebot zu motivieren und anzuleiten. ²Die Gestaltung der Freizeit kann auch dazu dienen, Sicherungsverwahrte an die Behandlung heranzuführen.

§ 68
Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte darf Zeitungen und Zeitschriften in angemessenem Umfang durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der oder dem Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie die Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder Ordnung der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 69
Hörfunk und Fernsehen

(1) Der oder dem Sicherungsverwahrten wird nach Maßgabe der folgenden Absätze ermöglicht, am Hörfunk- und Fernsehempfang teilzunehmen.

Neuntes Kapitel
Freizeit

§ 67
Freizeit

(1) ¹Die Vollzugsbehörde hat für _____ Freizeitangebote, insbesondere kulturelle Angebote, Sportangebote und Veranstaltungen der Fortbildung, zu sorgen, **die auf die Wünsche und Bedürfnisse der Sicherungsverwahrten Rücksicht nehmen.** ^{1/1}**Der oder dem Sicherungsverwahrten ist die** Benutzung einer Bücherei zu ermöglichen. ²Die Vollzugsbehörde soll **sie oder ihn** an den Umgang mit neuen Medien heranführen, soweit dies mit der Sicherheit der Anstalt vereinbar ist.

(2) **wird (hier) gestrichen**

(3) ¹**Die Bereitschaft der oder des** Sicherungsverwahrten zur Teilnahme _____ an Freizeitangeboten **ist zu wecken und zu fördern.** ^{1/1}**Sie oder er soll angeleitet werden, an den Freizeitangeboten mitzuwirken.** ²**Dabei ist zu berücksichtigen, dass** die Gestaltung der Freizeit auch dazu dienen kann, **die oder den** Sicherungsverwahrten an die **zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 erforderlichen Behandlungsmaßnahmen** heranzuführen.

§ 68
Zeitungen und Zeitschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte darf Zeitungen und Zeitschriften _____ durch Vermittlung der Vollzugsbehörde beziehen.

(2) ¹Ausgeschlossen sind Zeitungen und Zeitschriften, deren Verbreitung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist. ²Einzelne Ausgaben oder Teile von Zeitungen oder Zeitschriften können der oder dem Sicherungsverwahrten vorenthalten werden, wenn sie **das Vollzugsziel** nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit _____ der Anstalt erheblich gefährdeten.

§ 69
Hörfunk und Fernsehen

(1) **wird gestrichen**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹Die Vollzugsbehörde hat den Besitz eines Hörfunk- und Fernsehgerätes im Unterkunftsbereich zu erlauben, wenn dadurch die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt nicht gefährdet wird. ²In der Erlaubnis kann die oder der Sicherungsverwahrte darauf verwiesen werden, anstelle eigener von der Vollzugsbehörde überlassene Geräte zu verwenden; eine solche Bestimmung kann auch nachträglich getroffen werden. ³Die Erlaubnis kann zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder zur Abwehr einer Gefahr für die Sicherheit oder einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt widerrufen werden.

(3) ¹Soweit der oder dem Sicherungsverwahrten ein Gerät im Unterkunftsbereich nicht zur Verfügung steht, kann sie oder er am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Anstalt teilnehmen. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt unerlässlich ist.

§ 70

Besitz von Gegenständen
zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde sonstige Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik, Bücher sowie andere Gegenstände zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung besitzen. ²Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 oder die Sicherheit oder in schwer wiegender Weise die Ordnung der Anstalt gefährdet würde. ³Die Erlaubnis kann unter den Voraussetzungen des Satzes 2 widerrufen werden.

(2) Im Übrigen gilt § 69 Abs. 2 Satz 2 für Geräte der Informations- und Unterhaltungselektronik entsprechend.

(2) **wird gestrichen**

(3) ¹**Unbeschadet des Rechts** der oder des Sicherungsverwahrten, **in ihrem oder seinem** Unterkunftsbereich **ein Hörfunk- und Fernsehgerät zu nutzen, ist ihr oder ihm die Teilnahme** am gemeinschaftlichen Hörfunk- und Fernsehempfang der Anstalt **zu ermöglichen**. ²Die Sendungen sind so auszuwählen, dass Wünsche und Bedürfnisse nach staatsbürgerlicher Information, Bildung und Unterhaltung angemessen berücksichtigt werden. ³Der Hörfunk- und Fernsehempfang soll vorübergehend ausgesetzt oder einzelnen Sicherungsverwahrten vorübergehend untersagt werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt oder zur **Abwehr unzumutbarer Störungen anderer Sicherungsverwahrter** unerlässlich ist.

§ 70

Besitz von Gegenständen
zur Fortbildung oder zur Freizeitbeschäftigung

wird gestrichen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Zehntes Kapitel
Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

§ 71
Soziale Hilfen

(1) Soziale Hilfen sollen darauf gerichtet sein, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten in die Lage zu versetzen, ihre oder seine Angelegenheiten selbst zu ordnen und zu regeln.

(2) Es ist Aufgabe der Vollzugsbehörden, darauf hinzuwirken, dass eine durchgängige Betreuung der Sicherungsverwahrten sichergestellt ist, die ihnen auch nach der Entlassung hilft, in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen.

(3) Die Zusammenarbeit mit Stellen und Personen außerhalb des Vollzuges, die besonderen Möglichkeiten dieses Gesetzes für die Entlassungsvorbereitung sowie die Hilfe zur Entlassung sind auf die durchgängige Betreuung auszurichten.

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Sicherungsverwahrten zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist. ²Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten erforderlich ist, soll sie oder er über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) Die Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges, die in besonderer Weise geeignet sind, an der durchgängigen Betreuung mitzuwirken, sollen über die Vollzugsplanung unterrichtet werden und Gelegenheit erhalten, sich an der Vollzugsplanung zu beteiligen, soweit dies nach Absatz 4 zulässig ist.

Zehntes Kapitel
Soziale Hilfen, durchgängige Betreuung

§ 71
Soziale Hilfen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

(4) ¹Die Vollzugsbehörden sollen darauf hinwirken, dass die zur durchgängigen Betreuung erforderlichen Informationen über die Sicherungsverwahrten zwischen ihnen und den nach Absatz 3 zu beteiligenden Personen und Stellen außerhalb des Vollzuges ausgetauscht werden, soweit dies nach den für die jeweilige Behörde, Person oder Stelle geltenden Vorschriften über den Datenschutz zulässig ist. ^{1/1}**Die Vollzugsbehörden sind nach Maßgabe des Satzes 1 insbesondere verpflichtet, der für die Führungsaufsicht nach § 68 a des Strafgesetzbuchs (StGB) zuständigen Aufsichtsstelle und den mit der Bewährungshilfe befassten Stellen die zur Vorbereitung und Durchführung der Führungsaufsicht und der Bewährungshilfe erforderlichen Informationen rechtzeitig, in der Regel spätestens sechs Monate vor der möglichen Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu übermitteln.** ²Soweit für den Datenaustausch nach Satz 1 die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten erforderlich ist, soll sie oder er über die Vor- und Nachteile eines solchen Datenaustauschs aufgeklärt und ermutigt werden, die erforderliche Einwilligung zu erklären.

(5) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 72
Hilfen im Vollzug

(1) ¹Während des Vollzuges wird die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere in dem Bemühen unterstützt, ihre oder seine Rechte und Pflichten wahrzunehmen, namentlich das Wahlrecht auszuüben sowie für Unterhaltsberechtigte zu sorgen. ²Gleiches gilt für die Regelung eines durch ihre oder seine Straftat verursachten Schadens. ³In geeigneten Fällen sollen der oder dem Sicherungsverwahrten zur Durchführung eines Täter-Opfer-Ausgleichs Stellen und Einrichtungen benannt werden.

(2) ¹Um die Entlassung vorzubereiten, ist die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. ⁴Stellen der Führungsaufsicht sind rechtzeitig zu geeigneten Weisungen zu beteiligen.

§ 73
Entlassungsbeihilfe

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe des Absatzes 2 eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges und die Wirtschaftlichkeit ihrer oder seiner Verfügungen über Eigengeld und Hausgeld zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) ¹Der Anspruch auf Beihilfe zu den Reisekosten und die ausgezahlte Reisebeihilfe sind unpfändbar. ²Für den Anspruch auf Überbrückungsbeihilfe und für Bargeld nach Auszahlung einer Überbrückungsbeihilfe an die oder den Sicherungsverwahrten gilt § 53 Abs. 2 Sätze 1 und 3 und Abs. 3 entsprechend.

§ 72
Hilfen im Vollzug

(1) *unverändert*

(2) ¹Um **eine mögliche** Entlassung vorzubereiten, ist die oder der Sicherungsverwahrte insbesondere bei der Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten zu beraten. ²Die Beratung erstreckt sich auch auf die Benennung der für Sozialleistungen zuständigen Stellen. ³Die oder der Sicherungsverwahrte ist dabei zu unterstützen, Arbeit, Unterkunft und persönlichen Beistand für die Zeit nach der Entlassung zu finden. ⁴_____

§ 73
Entlassungsbeihilfe

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte erhält, soweit eigene Mittel nicht ausreichen, nach Maßgabe des Absatzes 2 eine Beihilfe zu den Reisekosten sowie eine Überbrückungsbeihilfe und erforderlichenfalls ausreichende Kleidung. ²**Soweit es der Eingliederung der oder des Sicherungsverwahrten dient**, soll die Vollzugsbehörde den Transport zur Unterkunft sicherstellen.

(2) ¹Bei der Bemessung der Höhe der Überbrückungsbeihilfe sind die Dauer des Freiheitsentzuges und die Wirtschaftlichkeit **der** Verfügungen **der oder des Sicherungsverwahrten** über Eigengeld und Hausgeld zu berücksichtigen. ²Die Überbrückungsbeihilfe kann ganz oder teilweise auch den Unterhaltsberechtigten überwiesen werden.

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 74
Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde kann auf Antrag einer oder eines früheren Sicherungsverwahrten kurzfristig Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 75
Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Sicherungsverwahrte oder ein früherer Sicherungsverwahrter kann auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen die verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

§ 74
Nachgehende Betreuung

(1) ¹Die personelle Ausstattung und die sachlichen Mittel der mit der Bewährungshilfe nach § 68 a StGB befassten Stellen des Landes haben sich daran auszurichten, dass die durchgängige nachsorgende Betreuung der oder des entlassenen Sicherungsverwahrten sichergestellt werden kann. ²Als Bewährungshelfer der unter Führungsaufsicht stehenden Sicherungsverwahrten sollen Personen eingesetzt werden, die dafür besonders geeignet sind. ³§ 68 a StGB bleibt unberührt.

(2) ¹Die Anstalt oder Abteilung, die nach dem Vollstreckungsplan für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung an der oder dem entlassenen Sicherungsverwahrten zuständig war, nimmt für diese oder diesen nach Maßgabe der §§ 68 a und 68 b StGB die Aufgaben der forensischen Ambulanz wahr. ²Die Anstalt oder Abteilung soll während der Dauer der Führungsaufsicht im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle auch der oder dem Sicherungsverwahrten, der oder dem keine Weisungen nach § 68 b Abs. 2 StGB erteilt worden sind, die Maßnahmen der forensischen Ambulanz anbieten, die zur Sicherstellung der durchgängigen nachsorgenden Betreuung erforderlich sind.

(3) Ergänzend soll auch jede für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz zuständige Vollzugsbehörde auf Antrag einer oder eines entlassenen Sicherungsverwahrten vorübergehend Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet ist.

§ 75
Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Sicherungsverwahrte oder ein früherer Sicherungsverwahrter **darf** auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder **ist** wieder **aufzunehmen** _____, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

(3) *unverändert*

**Elftes Kapitel
Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten**

**Elftes Kapitel
Besondere Vorschriften für den Vollzug an weiblichen Sicherungsverwahrten**

§ 76

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

§ 76

Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft

(1) ¹Bei einer Schwangeren oder einer Sicherungsverwahrten, die unlängst entbunden hat, ist auf ihren Zustand Rücksicht zu nehmen. ²Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes über die Gestaltung des Arbeitsplatzes und das Bestehen von Beschäftigungsverboten gelten entsprechend.

unverändert

(2) ¹Die Sicherungsverwahrte hat während der Schwangerschaft, bei und nach der Entbindung Anspruch auf ärztliche Betreuung und auf Hebammenhilfe in der Anstalt. ²Zur ärztlichen Betreuung gehören insbesondere Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft sowie Vorsorgeuntersuchungen einschließlich der laborärztlichen Untersuchungen.

(3) Zur Entbindung ist die Schwangere in ein Krankenhaus außerhalb des Vollzuges zu bringen.

(4) Bei Schwangerschaftsbeschwerden und im Zusammenhang mit der Entbindung werden Arznei-, Verband- und Heilmittel geleistet.

(5) Für Leistungen nach den Absätzen 2 bis 4 gelten im Übrigen die Vorschriften der Reichsversicherungsordnung über Leistungen bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie die §§ 61, 63 und 66 entsprechend, § 61 jedoch nicht für die Entbindung.

**§ 77
Geburtsanzeige**

In der Anzeige der Geburt an das Standesamt dürfen die Anstalt als Geburtsort des Kindes, das Verhältnis der anzeigenden Person zur Anstalt und die Freiheitsentziehung der Mutter nicht vermerkt sein.

**§ 77
Geburtsanzeige**

unverändert

**§ 78
Mütter mit Kindern**

(1) ¹Ist das Kind einer Sicherungsverwahrten noch nicht schulpflichtig, so kann es mit Zustimmung der auf-

**§ 78
Mütter mit Kindern**

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

enthaltsbestimmungsberechtigten Person in der Anstalt untergebracht werden, in der sich seine Mutter befindet, wenn dies seinem Wohle dient. ²Vor der Unterbringung ist das Jugendamt zu hören.

(2) ¹Die Unterbringung erfolgt auf Kosten der für das Kind Unterhaltspflichtigen. ²Von der Geltendmachung des Kostenersatzanspruchs kann abgesehen werden, wenn hierdurch die gemeinsame Unterbringung von Mutter und Kind gefährdet würde.

Zwölftes Kapitel Sicherheit und Ordnung

§ 79 Grundsatz

¹Das Verantwortungsbewusstsein der oder des Sicherungsverwahrten für ein geordnetes Zusammenleben in der Anstalt ist zu wecken und zu fördern. ²Sicherungsverwahrte sollen zu einvernehmlicher Streitbeilegung befähigt werden.

§ 80 Verhaltensvorschriften

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte hat die rechtmäßigen Anordnungen der Vollzugsbediensteten zu befolgen.

(2) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf einen allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereich nicht ohne Erlaubnis verlassen. ²Sie oder er darf durch ihr oder sein Verhalten gegenüber Vollzugsbediensteten, Sicherungsverwahrten und anderen Personen das geordnete Zusammenleben nicht stören.

(3) Der Unterkunftsbereich und die von der Vollzugsbehörde überlassenen Sachen sind in Ordnung zu halten und schonend zu behandeln.

Zwölftes Kapitel Sicherheit und geordnetes Zusammenleben

§ 79 Grundsatz

unverändert

§ 79/1 Störungsverbot

¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf durch ihr oder sein Verhalten andere Sicherungsverwahrte, Vollzugsbedienstete oder sonstige Personen nicht unzumutbar stören. ²Soweit das Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält, kann die Vollzugsbehörde die zur Abwehr unzumutbarer Störungen unerlässlichen Maßnahmen treffen.

§ 80 Verhaltensvorschriften

(1) *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen**

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(4) Die oder der Sicherungsverwahrte hat Umstände, die eine Gefahr für das Leben oder eine erhebliche Gefahr für die Gesundheit einer Person bedeuten, unverzüglich zu melden.

(4) *unverändert*

§ 81
Persönlicher Gewahrsam

§ 81
Persönlicher Gewahrsam

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde in Gewahrsam haben, annehmen oder abgeben. ²Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen.

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte darf Sachen nur mit Erlaubnis der Vollzugsbehörde _____ annehmen oder abgeben. ²Für Sachen von geringem Wert kann die Vollzugsbehörde ihre Zustimmung allgemein erteilen. ³**Die Erlaubnis ist zu erteilen, soweit nicht Gründe der Sicherheit der Anstalt entgegenstehen oder die Erreichung des Vollzugsziels nach § 2 Abs. 1 bei der oder dem annehmenden oder abgebenden Sicherungsverwahrten gefährdet wird.**

(2) ¹Eingebrachte Sachen, die die oder der Sicherungsverwahrte nicht in Gewahrsam haben darf, sind zu verwahren, sofern dies nach Art und Umfang möglich ist. ²Der oder dem Sicherungsverwahrten wird Gelegenheit gegeben, die Sachen abzusenden, die während des Vollzuges und für die Entlassung nicht benötigt werden.

(2) *unverändert*

(3) ¹Weigert sich die oder der Sicherungsverwahrte, eingebrachte Sachen, deren Aufbewahrung nach Art und Umfang nicht möglich ist, aus der Anstalt zu entfernen, so darf die Vollzugsbehörde diese Sachen außerhalb der Anstalt verwahren oder nach Maßgabe des Satzes 2 verwerten oder vernichten. ²Für die Voraussetzungen und das Verfahren der Verwertung und Vernichtung gilt § 28 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung entsprechend.

(3) *unverändert*

(4) Aufzeichnungen und andere Gegenstände, die Kenntnisse über Sicherungsvorkehrungen der Anstalt vermitteln, dürfen von der Vollzugsbehörde vernichtet oder unbrauchbar gemacht werden.

(4) *unverändert*

§ 82
Durchsuchung

§ 82
Durchsuchung

(1) ¹Sicherungsverwahrte, ihre Sachen und die Unterkunftsbereiche dürfen durchsucht werden. ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter nur von Frauen vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

(1) ¹**Die oder der** Sicherungsverwahrte, ihre **oder seine** Sachen und **ihr oder sein** Unterkunftsbereich dürfen durchsucht werden, **soweit die Sicherheit der Anstalt dies erfordert.** ²Die Durchsuchung männlicher Sicherungsverwahrter darf nur von Männern, die Durchsuchung weiblicher Sicherungsverwahrter nur von Frauen vorgenommen werden. ³Satz 2 gilt nicht für das Absuchen mittels technischer Geräte ohne unmittelbaren körperlichen Kontakt. ⁴Das Schamgefühl ist zu schonen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

(2) ¹Nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall ist es zulässig, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung vorzunehmen. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte dürfen nicht anwesend sein.

(3) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass Sicherungsverwahrte bei der Aufnahme, nach Kontakten mit Besucherinnen und Besuchern und nach jeder Abwesenheit von der Anstalt nach Absatz 2 zu durchsuchen sind.

§ 83

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig

1. die Aufnahme von Lichtbildern,
2. die Erfassung biometrischer Merkmale von Fingern, Händen, Gesicht,
3. Stimmtaufzeichnungen,
4. Messungen des Körpers sowie
5. die Feststellung äußerlicher körperlicher Merkmale.

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu der Personalakte genommen oder mit dem Namen der oder des Sicherungsverwahrten sowie deren oder dessen Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort in Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1, § 85 Abs. 2 und § 191 Abs. 3 Nr. 4 NJVollzG genannten Zwecke verarbeitet werden.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹**Eine** _____ körperliche Durchsuchung **nach Absatz 1, die mit einer Entkleidung verbunden ist, ist nur bei Gefahr im Verzuge oder auf Anordnung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters im Einzelfall** _____ zulässig. ²Sie darf bei männlichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Männern, bei weiblichen Sicherungsverwahrten nur in Gegenwart von Frauen erfolgen. ³Sie ist in einem geschlossenen Raum durchzuführen. ⁴Andere Sicherungsverwahrte dürfen nicht anwesend sein.

(3) **wird gestrichen**

§ 83

Erkennungsdienstliche Maßnahmen

(1) Zur Sicherung des Vollzuges, zur Aufrechterhaltung der Sicherheit _____ der Anstalt oder zur Identitätsfeststellung sind mit Kenntnis der oder des Sicherungsverwahrten zulässig

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. *unverändert*

(2) ¹Die hierbei gewonnenen Unterlagen oder Daten werden zu der Personalakte genommen oder mit dem Namen der oder des Sicherungsverwahrten sowie deren oder dessen Aliasnamen, Geburtsdatum und Geburtsort in Dateien gespeichert. ²Sie können auch in kriminalpolizeilichen Sammlungen verwahrt werden. ³Die nach Absatz 1 erhobenen Daten dürfen nur für die in Absatz 1_ **und** § 85 Abs. 2 _____ genannten Zwecke **sowie zur Verhinderung und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten, durch welche die Sicherheit der Anstalt gefährdet wird, sowie von Straftaten** verarbeitet werden.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 84

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

¹Wenn es die Sicherheit erfordert oder zur Abwendung einer schwer wiegenden Störung der Ordnung der Anstalt erforderlich ist, kann die oder der Sicherungsverwahrte verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 83 Abs. 1 genannten Daten mit sich zu führen oder eine erneute Erhebung der in § 83 Abs. 1 genannten Daten zum Zweck des Abgleichs mit nach § 83 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten zu dulden. ²Ausweise nach Satz 1 sind bei der Verlegung oder Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu vernichten.

§ 85

Festnahmerecht

(1) Eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter, die oder der entwichen ist oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhält, kann durch die Vollzugsbehörde oder auf ihre Veranlassung hin festgenommen und in die Anstalt zurückgebracht werden.

(2) Nach § 83 Abs. 1 erhobene und nach § 84 und § 125 in Verbindung mit § 190 NJVollzG erhobene und zur Identifizierung oder Festnahme erforderliche Daten dürfen den Vollstreckungs- und Strafverfolgungsbehörden übermittelt werden, soweit dies für Zwecke der Fahndung und Festnahme der oder des entwichenen oder sich sonst ohne Erlaubnis außerhalb der Anstalt aufhaltenden Sicherungsverwahrten erforderlich ist.

§ 84

Maßnahmen zur Identitätsfeststellung

¹Wenn es die Sicherheit **der Anstalt** erfordert _____, kann die oder der Sicherungsverwahrte verpflichtet werden, einen Ausweis mit den in § 83 Abs. 1 genannten Daten mit sich zu führen oder eine erneute Erhebung der in § 83 Abs. 1 genannten Daten zum Zweck des Abgleichs mit nach § 83 Abs. 2 Satz 1 gespeicherten Daten zu dulden. ²Ausweise nach Satz 1 sind bei der Verlegung oder Entlassung der oder des Sicherungsverwahrten zu vernichten.

§ 85

Festnahmerecht

unverändert

§ 85/1

Einschluss

(1) ¹Die oder der Sicherungsverwahrte wird während der Nachtruhe in ihrem oder seinem Unterkunftsbereich oder einem anderen für den Aufenthalt während der Nachtruhe bestimmten Raum der Anstalt eingeschlossen. ²Hiervon kann abgesehen werden, soweit eine Gefahr für die Sicherheit der Anstalt nicht besteht.

(2) Die Vollzugsbehörde kann allgemein anordnen, dass die Sicherungsverwahrten außerhalb der Nachtruhe vorübergehend in ihren Unterkunftsbereichen oder anderen Räumen der Anstalt eingeschlossen werden, soweit dies aus Gründen der Sicherheit der Anstalt unerlässlich ist.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 86

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten können besondere Sicherungsmaßnahmen angeordnet werden, wenn nach ihrem oder seinem Verhalten oder aufgrund ihres oder seines seelischen Zustandes in erhöhtem Maß Fluchtgefahr oder die Gefahr von Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen oder die Gefahr der Selbsttötung oder der Selbstverletzung besteht.

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. der Entzug oder die Vorenthaltung von Gegenständen,
2. die Anordnung des Tragens von Anstaltskleidung,
3. die Beobachtung der oder des Sicherungsverwahrten, auch mit technischen Hilfsmitteln,
4. die Absonderung von anderen Sicherungsverwahrten,
5. der Entzug oder die Beschränkung des Aufenthalts im Freien (§ 65),
6. die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ohne gefährdende Gegenstände und
7. die Fesselung.

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 bis 6 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung oder eine schwer wiegende Störung der Ordnung der Anstalt anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) Eine Absonderung von mehr als 24 Stunden Dauer ist nur zulässig, wenn dies aus Gründen, die in der Person der oder des Sicherungsverwahrten liegen, unerlässlich ist.

(5) ¹In der Regel dürfen Fesseln nur an den Händen oder an den Füßen angelegt werden. ²Im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten kann eine andere Art der Fesselung angeordnet werden. ³Die Fesselung wird zeitweise gelockert, soweit dies notwendig ist.

(6) Bei einer Ausführung, Vorführung oder beim Transport ist die Fesselung auch dann zulässig, wenn

§ 86

Besondere Sicherungsmaßnahmen

(1) *unverändert*

(2) Als besondere Sicherungsmaßnahmen sind zulässig:

1. *unverändert*
2. *unverändert*
3. *unverändert*
4. *unverändert*
5. **wird gestrichen**
6. *unverändert*
7. *unverändert*

(3) Maßnahmen nach Absatz 2 Nrn. 1 und 4 bis 6 sind auch zulässig, wenn die Gefahr einer Befreiung _____ anders nicht vermieden oder behoben werden kann.

(4) *unverändert*

(5) *unverändert*

(6) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

die Beaufsichtigung nicht ausreicht, die Gefahr einer
Flucht zu vermeiden oder zu beheben.

§ 87

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) ¹Besondere Sicherungsmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei Gefahr im Verzuge können auch andere Justizvollzugsbedienstete diese Maßnahmen vorläufig anordnen. ³Die Entscheidung der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters ist unverzüglich einzuholen.

(2) ¹Wird eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter ärztlich behandelt oder beobachtet oder bildet ihr oder sein seelischer Zustand den Anlass der Maßnahme, so ist vorher die Ärztin oder der Arzt zu hören. ²Ist dies wegen Gefahr im Verzuge nicht möglich, so wird die ärztliche Stellungnahme unverzüglich eingeholt.

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während der Absonderung nach § 86 Abs. 4 und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen.

(5) ¹Die Absonderung nach § 86 Abs. 4 und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder an der Freistunde (§ 65) teilnimmt.

§ 86/1

Vollzug besonderer Sicherungsmaßnahmen

¹Während der Absonderung und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum ruhen die Befugnisse der oder des Sicherungsverwahrten aus den §§ 23, 23/2, 24, 26 Abs. 2, §§ 27, 39 und 67 bis 69. ²Soweit das Ruhen zur Erreichung des Zwecks der Absonderung nicht erforderlich ist, ist etwas Abweichendes anzuordnen.

§ 87

Anordnung besonderer Sicherungsmaßnahmen

(1) *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) Besondere Sicherungsmaßnahmen sind in angemessenen Abständen **daraufhin** zu überprüfen, ob und in welchem Umfang sie aufrechterhalten werden müssen.

(4) Während der Absonderung nach § 86 Abs. 4 und der Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum **nach § 86 Abs. 2 Nr. 6** ist die oder der Sicherungsverwahrte besonders zu betreuen, **um schädlichen Folgen der Maßnahme aufgrund der Trennung von anderen Sicherungsverwahrten entgegenzuwirken.**

(5) ¹Die Absonderung nach § 86 Abs. 4 und die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum **nach § 86 Abs. 2 Nr. 6** von mehr als 30 Tagen Gesamtdauer in einem Jahr bedarf der Zustimmung des Fachministeriums. ²Diese Frist wird nicht dadurch unterbrochen, dass die oder der Sicherungsverwahrte am Gottesdienst oder an der Freistunde (§ 65) teilnimmt.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(6) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum und die Fesselung sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

(6) Die Unterbringung in einem besonders gesicherten Raum **nach § 86 Abs. 2 Nr. 6** und die Fesselung **nach § 86 Abs. 2 Nr. 7** sind unverzüglich dem Fachministerium mitzuteilen, wenn sie länger als drei Tage aufrechterhalten werden.

§ 88
Ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt ist (§ 86 Abs. 2 Nrn. 6 und 7), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 86 Abs. 6).

§ 88
Ärztliche Überwachung

(1) ¹Eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der in einem besonders gesicherten Raum untergebracht oder gefesselt ist (§ 86 Abs. 2 Nrn. 6 und 7), sucht die Ärztin oder der Arzt alsbald und in der Folge möglichst täglich auf. ²Dies gilt nicht bei einer Fesselung während einer Ausführung, Vorführung oder eines Transportes (§ 86 Abs. 6). ³**Bei einer Absonderung nach § 86 Abs. 4 sucht die Ärztin oder der Arzt die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten alsbald und in der Folge möglichst wöchentlich auf.**

(2) Die Ärztin oder der Arzt ist regelmäßig zu hören, solange der oder dem Sicherungsverwahrten der tägliche Aufenthalt im Freien (§ 65) entzogen wird.

(2) *unverändert*

§ 89
Ersatz von Aufwendungen

Auf den Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen der Vollzugsbehörde, die die oder der Sicherungsverwahrte durch eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Selbstverletzung oder eine Verletzung einer oder eines anderen Sicherungsverwahrten verursacht hat, findet § 93 Abs. 1 Satz 1 StVollzG Anwendung.

§ 89
Ersatz von Aufwendungen

unverändert

Dreizehntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

§ 90
Allgemeine Voraussetzungen

(1) Justizvollzugsbedienstete dürfen zur Durchsetzung von rechtmäßigen Vollzugs- und Sicherungsmaßnahmen unmittelbaren Zwang anwenden, wenn der damit verfolgte Zweck nicht auf eine andere Weise erreicht werden kann.

(2) Gegen andere Personen als Sicherungsverwahrte darf unmittelbarer Zwang angewendet werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte zu befreien oder in den Anstaltsbereich widerrechtlich einzudringen, oder wenn sie sich unbefugt darin aufhalten.

Dreizehntes Kapitel
Unmittelbarer Zwang

§ 90
Allgemeine Voraussetzungen

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) Das Recht zu unmittelbarem Zwang aufgrund anderer Regelungen bleibt unberührt.

§ 91
Begriffsbestimmungen

(1) Unmittelbarer Zwang ist die Einwirkung auf Personen oder Sachen durch körperliche Gewalt, ihre Hilfsmittel und durch Waffen.

(2) Körperliche Gewalt ist jede unmittelbare körperliche Einwirkung auf Personen oder Sachen.

(3) Hilfsmittel der körperlichen Gewalt sind insbesondere Fesseln, Diensthunde sowie Reiz- und Betäubungsmittel.

(4) Waffen sind die dienstlich zugelassenen Hieb- und Schusswaffen.

§ 92
Handeln auf Anordnung

(1) Wird unmittelbarer Zwang von Vorgesetzten oder einer sonst befugten Person angeordnet, so sind Justizvollzugsbedienstete verpflichtet, ihn anzuwenden, es sei denn, die Anordnung verletzt die Menschenwürde oder ist nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden.

(2) ¹Die Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. ²Befolgen Justizvollzugsbedienstete sie trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennen oder wenn es nach den ihnen bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) ¹Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung haben die Justizvollzugsbediensteten den Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist. ²Abweichende Vorschriften des allgemeinen Beamtenrechts über die Mitteilung solcher Bedenken an Vorgesetzte (§ 36 Abs. 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes) sind nicht anzuwenden.

§ 93
Androhung

¹Unmittelbarer Zwang ist vorher anzudrohen. ²Die Androhung darf nur dann unterbleiben, wenn die Umstände sie nicht zulassen oder unmittelbarer Zwang sofort angewendet werden muss, um eine rechtswidrige

§ 91
Begriffsbestimmungen

unverändert

§ 92
Handeln auf Anordnung

unverändert

§ 93
Androhung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Tat, die den Tatbestand eines Strafgesetzes erfüllt, zu verhindern oder eine gegenwärtige Gefahr abzuwenden.

§ 94

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Schusswaffen dürfen nur gebraucht werden, wenn andere Maßnahmen des unmittelbaren Zwanges bereits erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. ²Gegen Personen ist ihr Gebrauch nur zulässig, wenn der Zweck nicht durch Waffenwirkung gegen Sachen erreicht wird.

(2) ¹Schusswaffen dürfen nur die dazu bestimmten Justizvollzugsbediensteten gebrauchen und nur, um angriffs- oder fluchtunfähig zu machen. ²Ihr Gebrauch unterbleibt, wenn dadurch erkennbar Unbeteiligte mit hoher Wahrscheinlichkeit gefährdet würden.

(3) ¹Der Gebrauch von Schusswaffen ist vorher anzudrohen. ²Als Androhung gilt auch ein Warnschuss. ³Ohne Androhung dürfen Schusswaffen nur dann gebraucht werden, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.

§ 95

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. wenn sie oder er eine Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug trotz wiederholter Aufforderung nicht ablegt,
2. wenn sie oder er eine Gefangenenmeuterei (§ 121 des Strafgesetzbuches [StGB]) unternimmt oder
3. um ihre oder seine Flucht zu vereiteln oder um sie oder ihn wiederzuergreifen.

²Um die Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) Gegen andere Personen dürfen Schusswaffen gebraucht werden, wenn sie es unternehmen, Sicherungsverwahrte gewaltsam zu befreien oder gewaltsam in eine Anstalt einzudringen.

§ 94

Allgemeine Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

unverändert

§ 95

Besondere Vorschriften für den Schusswaffengebrauch

(1) ¹Gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten dürfen Schusswaffen gebraucht werden,

1. *unverändert*
2. wenn sie oder er eine Gefangenenmeuterei (§ 121_____ StGB_) unternimmt oder
3. *unverändert*

²Um die Flucht aus einer Anstalt oder Abteilung des offenen Vollzuges zu vereiteln, dürfen keine Schusswaffen gebraucht werden.

(2) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 96

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der
Gesundheitsfürsorge

(1) Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten oder für andere Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der oder des Sicherungsverwahrten unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die oder der Sicherungsverwahrte über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,

§ 96

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der
Gesundheitsfürsorge

(0/1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Sicherungsverwahrten eine Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

(1) **Eine** medizinische Untersuchung und Behandlung sowie **eine Zwangs**ernährung sind **auch** bei Lebensgefahr **oder** schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten zulässig, **soweit** diese oder dieser zur Einsicht _____ **in das Vorliegen der Gefahr** und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

0/1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,

1. **wird (hier) gestrichen; jetzt Nr. 2/1**
2. die oder der Sicherungsverwahrte durch eine Ärztin oder einen Arzt über **Notwendigkeit**, Art, Umfang, Dauer, **zu erwartende Folgen und Risiken** der Maßnahme **in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise** informiert wurde,
- 2/1. **der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,**
3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist **und**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und

5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten verbunden ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Sicherungsverwahrten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind der oder dem Sicherungsverwahrten unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Sicherungsverwahrte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen **und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden** deutlich überwiegt.

5. **wird gestrichen**

(3) ¹Maßnahmen nach den **Absätzen 0/1 und 1** dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf **in den Fällen des Absatzes 0/1 Satz 2 und des Absatzes 1** der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere **für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach dem Niedersächsischen Justizvollzugsgesetz bestimmte Anstalt** tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach **den Absätzen 0/1 und 1, in den Fällen des Absatzes 1 auch** das Vorliegen der **dort genannten** Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme_ einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Sicherungsverwahrten, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Maßnahmen nach den **Absätzen 0/1 Satz 2 und 1** sind der oder dem Sicherungsverwahrten **vor Durchführung der Maßnahme schriftlich** bekannt zu geben. ²Sie **oder er ist** darüber zu belehren, dass _____ gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz **nachgesucht** und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung **gestellt werden kann**. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Sicherungsverwahrte Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nrn. **2** und **2/1**, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 keine Anwendung.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Sicherungsverwahrten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.

(6) ¹_____ **Die** zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Sicherungsverwahrten zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist nur zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. **²Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.**

Vierzehntes Kapitel Disziplinarmaßnahmen

§ 97

Voraussetzungen

(1) Verstößt eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen anordnet werden.

(2) ¹Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten zu verwarnen. ²Von einer Disziplinarmaßnahme kann abgesehen werden, wenn die oder der Sicherungsverwahrte sich bemüht, einen Ausgleich mit der oder dem durch einen Pflichtenverstoß Verletzten zu erreichen, insbesondere einen Schaden wiedergutmachen oder sich bei ihr oder ihm zu entschuldigen. ³Ist die Anordnung einer Disziplinarmaßnahme trotz Bemühungen der oder des Sicherungsverwahrten nach Satz 2 noch erforderlich, kann die Vollzugsbehörde dies bei der Auswahl der Art der Disziplinarmaßnahme nach § 98 Abs. 1 berücksichtigen oder diese mildern. ⁴Die Vollzugsbehörde soll die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(3) Eine Disziplinarmaßnahme ist auch zulässig, wenn wegen derselben Verfehlung ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet wird.

Vierzehntes Kapitel Disziplinarmaßnahmen

§ 97

Voraussetzungen

(1) ¹Verstößt eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter schuldhaft gegen Pflichten, die ihr oder ihm durch dieses Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes auferlegt sind, so können gegen sie oder ihn Disziplinarmaßnahmen **angeordnet** werden, **wenn durch die Maßnahmen die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 nicht gefährdet wird.** ²Ist durch den Pflichtenverstoß **eine andere Person verletzt worden, so ist bei der Ausübung des Ermessens auch zu berücksichtigen, inwieweit** die oder der Sicherungsverwahrte sich bemüht, einen Ausgleich mit der verletzten **Person** zu erreichen, insbesondere einen Schaden **wiedergutzumachen** oder sich bei ihr _____ zu entschuldigen. ³Die Vollzugsbehörde soll die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten bei den Bemühungen nach Satz 2 unterstützen.

(2) ¹Von einer Disziplinarmaßnahme wird abgesehen, wenn es genügt, die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten zu verwarnen. ^{2 bis 4}_____ (Sätze 2 und 4 jetzt in Absatz 1 Sätze 2 und 3)

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 98

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. Verweis,
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs bis zu vier Wochen,
3. die Beschränkung oder der Entzug von Geräten der Unterhaltungselektronik bis zu vier Wochen,
4. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen,
5. die Beschränkung oder der Entzug der Bewegungsfreiheit außerhalb des Unterkunftsbereichs bis zu vier Wochen sowie
6. Arrest bis zu vier Wochen.

(2) Arrest darf nur wegen schwerer oder mehrfach wiederholter Verfehlungen verhängt werden.

(3) Mehrere Disziplinarmaßnahmen können miteinander verbunden werden.

§ 99

Vollzug der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

(1) Disziplinarmaßnahmen werden in der Regel sofort vollstreckt.

(2) Eine Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Für die Dauer des Arrestes werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen zum Aufenthalt bei Tag und Nacht bestimmten Unterkunftsbereich gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus den §§ 22 bis 24, § 26 Abs. 2, §§ 27, 39 und 67 bis 70. ⁴Die oder der Sicherungsverwahrte kann auch während des Arrestes an unaufschiebbaren Behandlungsmaßnahmen teilnehmen.

§ 98

Arten der Disziplinarmaßnahmen

(1) Die zulässigen Disziplinarmaßnahmen sind

1. *unverändert*
2. die Beschränkung oder der Entzug des Fernsehempfangs **im Unterkunftsbereich** bis zu vier Wochen,
3. *unverändert*
4. die Beschränkung oder der Ausschluss von der Teilnahme an einzelnen Freizeitveranstaltungen bis zu vier Wochen **sowie**
5. **wird gestrichen**
6. *unverändert*

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

§ 99

Vollstreckung der Disziplinarmaßnahmen,
Aussetzung zur Bewährung

(1) *unverändert*

(2) **Die Vollstreckung** einer Disziplinarmaßnahme kann ganz oder teilweise bis zu sechs Monaten zur Bewährung ausgesetzt werden.

(3) ¹Für die Dauer des Arrestes werden die Sicherungsverwahrten abgesondert. ²Die oder der Sicherungsverwahrte kann in einem besonderen Arrestraum untergebracht werden, der den Anforderungen entsprechen muss, die an einen _____ Unterkunftsbereich **nach § 23 Abs. 1** gestellt werden. ³Soweit nichts anderes angeordnet wird, ruhen die Befugnisse aus **§ 14 Abs. 5**, den §§ **23, 23/2**, _____ 24_ **und** 26 Abs. 2_ **sowie den** §§ 27, 39 und 67 bis **69**. ⁴_____

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(4) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen, soweit dies aus Gründen der Behandlung oder zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes erforderlich ist. ²Pflichtverstöße nach § 97 Abs. 1 sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

(4) ¹Die Vollstreckung von Disziplinarmaßnahmen ist auszusetzen **oder zu unterbrechen**, soweit **ansonsten die Erreichung der Vollzugsziele nach § 2 Abs. 1 und 1/1 gefährdet würde** oder **es** zur Gewährung effektiven Rechtsschutzes **gegen die jeweilige Disziplinarmaßnahme** erforderlich ist. ²Pflichtverstöße nach § 97 Abs. 1 sollen im Rahmen der Behandlung aufgearbeitet werden.

§ 100
Disziplinarbefugnis

§ 100
Disziplinarbefugnis

(1) ¹Disziplinarmaßnahmen ordnet die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter an. ²Bei einer Verfehlung auf dem Weg in eine andere Anstalt zum Zweck der Verlegung oder Überstellung ist die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter der Bestimmungsanstalt zuständig.

unverändert

(2) Das Fachministerium entscheidet, wenn sich die Verfehlung der oder des Sicherungsverwahrten gegen die Anstaltsleiterin oder den Anstaltsleiter richtet.

(3) ¹Disziplinarmaßnahmen, die gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten in einer anderen Anstalt oder während einer anderen Freiheitsentziehung angeordnet worden sind, werden auf Ersuchen vollstreckt. ²§ 99 Abs. 2 bleibt unberührt.

§ 101
Verfahren

§ 101
Verfahren

(1) ¹Der Sachverhalt ist zu klären. ²Die oder der Sicherungsverwahrte wird angehört. ³Vor der Anhörung wird ihr oder ihm eröffnet, welche Verfehlung ihr oder ihm zur Last gelegt wird. ⁴Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihr oder ihm freisteht, sich zur Sache zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen. ⁵Die Einlassung der oder des Sicherungsverwahrten und Beweiserhebungen werden schriftlich festgehalten.

(1) *unverändert*

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit Personen besprechen, die bei der Vollzugsgestaltung mitwirken. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine Sicherungsverwahrte, die unlängst entbunden hat, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

(2) ¹Bei schweren Verstößen soll die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter sich vor der Entscheidung in einer Konferenz mit **den Personen und Stellen** besprechen, die **die oder den Sicherungsverwahrten gemäß § 5 Abs. 2 betreuen**. ²Vor der Anordnung einer Disziplinarmaßnahme gegen eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten, die oder der sich in ärztlicher Behandlung befindet, oder gegen eine Schwangere oder eine Sicherungsverwahrte, die unlängst entbunden hat, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(3) ¹Die Entscheidung wird der oder dem Sicherungsverwahrten von der Anstaltsleiterin oder dem Anstaltsleiter mündlich eröffnet und mit einer kurzen Begründung schriftlich abgefasst. ²Die schriftliche Begründung wird der oder dem Sicherungsverwahrten auf Verlangen ausgehändigt.

(3) *unverändert*

§ 102
Ärztliche Mitwirkung

§ 102
Ärztliche Mitwirkung

(1) ¹Bevor der Arrest vollzogen wird, ist die Anstaltsärztin oder der Anstaltsarzt zu hören. ²Während des Arrestes steht die oder der Sicherungsverwahrte unter ärztlicher Aufsicht.

unverändert

(2) Der Vollzug des Arrestes unterbleibt oder wird unterbrochen, wenn die Gesundheit der oder des Sicherungsverwahrten gefährdet würde.

Fünfzehntes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

Fünfzehntes Kapitel
**Aufhebung von Verwaltungsakten,
Beschwerderecht,
gerichtlicher Rechtsschutz**

§ 103
Aufhebung von Verwaltungsakten

§ 103
Aufhebung von Verwaltungsakten

Für den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten nach diesem Gesetz gelten die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungsverfahrensgesetzes über den Widerruf und die Rücknahme von Verwaltungsakten entsprechend, soweit dieses Gesetz eine besondere Regelung nicht enthält.

unverändert

§ 104
Beschwerderecht

§ 104
Beschwerderecht

(1) Die oder der Sicherungsverwahrte erhält Gelegenheit, schriftlich und mündlich Wünsche, Anregungen und Beschwerden in eigenen Angelegenheiten bei der Vollzugsbehörde vorzubringen.

unverändert

(2) Es ist zu gewährleisten, dass sich die oder der Sicherungsverwahrte in eigenen Angelegenheiten auch an Bedienstete der Aufsichtsbehörde wenden kann, die die Anstalt besichtigen.

§ 105
Gerichtlicher Rechtsschutz

§ 105
Gerichtlicher Rechtsschutz

Gegen eine Entscheidung oder sonstige Maßnahme zur Regelung einzelner Angelegenheiten oder ihre

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Ablehnung oder Unterlassung kann gerichtliche Entscheidung nach Maßgabe der §§ 109 bis 121 Abs. 4 StVollzG beantragt werden.

Sechzehntes Kapitel Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

§ 106

Einrichtung von Anstalten und Abteilungen

(1) Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in Anstalten der Landesjustizverwaltung vollzogen.

(2) Für den Vollzug an Frauen und Männern sind gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

§ 107

Vollzug in den Anstalten und Abteilungen

(1) Der Vollzug an Frauen und Männern erfolgt in den dafür vorgesehenen gesonderten Anstalten oder Abteilungen.

(2) ¹Die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung wird in den dafür bestimmten gesonderten Anstalten oder Abteilungen vollzogen. ²Der Vollzug kann in einer für eine andere Vollzugsart bestimmten Anstalt oder Abteilung erfolgen,

1. wenn es eine Behandlung im Sinne von § 66 c Abs. 1 Nr. 1 StGB ausnahmsweise erfordert,
2. bei Überstellungen im Interesse der oder des Sicherungsverwahrten,
3. bei Überstellungen zur Durchführung der Behandlungsuntersuchung sowie einer Begutachtung und körperlichen Untersuchung nach § 17 Abs. 1 und 2,
4. bei einer Überstellung oder Verlegung in ein Anstaltskrankenhaus oder eine für die Behandlung einer Krankheit besser geeignete Anstalt,
5. bei einer Unterbringung im offenen Vollzug zur Entlassungsvorbereitung oder

Sechzehntes Kapitel Vollzugsorganisation

Erster Abschnitt Zweckbestimmung und Ausstattung der Anstalten, Unterbringung und Trennung

§ 106

Einrichtung von Anstalten und Abteilungen

(1) *unverändert*

(2) Für den Vollzug **der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung sowie für den Vollzug dieser Maßregel** an Frauen und Männern sind **jeweils** gesonderte Anstalten oder Abteilungen einzurichten.

§ 107

Vollzug in den Anstalten und Abteilungen

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10/1)

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

6. wenn dies kurzfristig bei Notfällen aus zwingenden Gründen der Vollzugsorganisation unerlässlich ist.

(3) ¹In den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden, soweit die örtlichen Gegebenheiten dem nicht entgegenstehen. ²Die Vollzugsbehörde hat alle zumutbaren organisatorischen Maßnahmen zu treffen, um eine Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu ermöglichen.

§ 108
Getrennte Unterbringung

(1) ¹Frauen und Männer sind getrennt voneinander unterzubringen. ²Hiervon kann außerhalb der Nachtruhe abgewichen werden, um der oder dem Sicherungsverwahrten die Teilnahme an vollzuglichen Maßnahmen in einer anderen Anstalt oder Abteilung zu ermöglichen.

(2) ¹Sicherungsverwahrte sind von Personen zu trennen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ²Von der Trennung kann in den Fällen des § 107 Abs. 2 Satz 2 abgewichen werden. ³Darüber hinaus kann von der Trennung innerhalb einer Anstalt abgewichen werden, wenn Sicherungsverwahrte Einrichtungen oder Angebote für Personen nutzen, an denen andere Freiheitsentziehungen vollzogen werden. ⁴Dies gilt insbesondere in den Bereichen Arbeit, Freizeit, Sport, Religionsausübung und Gesundheitsfürsorge. ⁵Eine Trennung Sicherungsverwahrter von Untergebrachten nach dem Therapieunterbringungsgesetz findet nicht statt.

§ 109
Gestaltung, Differenzierung und Organisation
der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

§ 110
Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit fest.

§ 108
Getrennte Unterbringung

wird (hier) gestrichen (jetzt in § 10/1)

§ 109
Gestaltung, Differenzierung und Organisation
der Anstalten

¹Die Anstalten sind vom Fachministerium und von den Vollzugsbehörden so zu gestalten und zu differenzieren, dass Ziele und Aufgaben des Vollzuges gewährleistet werden. ^{1/1}**Dazu muss insbesondere sichergestellt werden, dass den Sicherungsverwahrten die erforderlichen Betreuungs- und Behandlungsmaßnahmen nach § 5 Abs. 1 und 1/1 angeboten werden können.** ²Personelle Ausstattung, sachliche Mittel und Organisation der Anstalten sind hieran auszurichten.

§ 110
Belegungsfähigkeit und Ausgestaltung der Räume

(1) Das Fachministerium setzt die Belegungsfähigkeit **für jede für den Vollzug der Unterbringung in der**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹Räume für den Aufenthalt während der Nachtruhe und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Darüber hinaus sind die Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich zu gestalten. ³Bei einer gemeinsamen Unterbringung nach § 23 Abs. 2 muss die Größe des Unterkunftsgebietes für die darin untergebrachten Sicherungsverwahrten unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles zumutbar sein.

§ 111

Vollzugsgemeinschaften

Für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung können Vollzugsgemeinschaften mit anderen Ländern gebildet werden.

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 112

Zuständigkeit

(1) Die Anstalt ist als Vollzugsbehörde für die Entscheidungen und sonstigen Maßnahmen nach diesem Gesetz zuständig, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Das Fachministerium kann bestimmte vollzugliche Aufgaben anstaltsübergreifend einer nachgeordneten Stelle übertragen.

§ 113

Anstaltsleitung

(1) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter trägt die Verantwortung für den gesamten Vollzug in der Anstalt, vertritt die Anstalt in den ihr als Vollzugsbehörde obliegenden Angelegenheiten nach außen und regelt die Geschäftsverteilung innerhalb der Anstalt. ²Die Befugnis, eine mit einer Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung, besondere Sicherheitsmaßnahmen und Disziplinarmaßnahmen anzuordnen, darf sie oder er nur mit Zustimmung des Fachministeriums anderen Justizvollzugsbediensteten übertragen.

Sicherungsverwahrung bestimmte Anstalt oder Abteilung fest.

(2) ¹Räume für den Aufenthalt während der Nachtruhe und Freizeit sowie Gemeinschafts- und Besuchsräume müssen zweckentsprechend ausgestaltet und für eine gesunde Lebensführung ausreichend mit Heizung, Lüftung, Boden- und Fensterfläche ausgestattet sein. ²Darüber hinaus sind die Unterkunftsbereiche, Gemeinschafts- und Besuchsräume wohnlich zu gestalten. ³_____ (jetzt in § 23 Abs. 2 Satz 4)

§ 111

Vollzugsgemeinschaften

unverändert

Zweiter Abschnitt

Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden

§ 112

Zuständigkeit

unverändert

§ 113

Anstaltsleitung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(2) ¹Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter und ihre oder seine Vertreterinnen oder Vertreter müssen hauptamtlich tätig sein und in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis zum Land stehen. ²Sie werden vom Fachministerium bestellt.

§ 114

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

(1) ¹Die Wahrnehmung der Aufgaben der Vollzugsbehörden wird Justizvollzugsbeamtinnen und Justizvollzugsbeamten übertragen. ²Aus besonderen Gründen kann die Wahrnehmung der Aufgaben auch anderen Beamtinnen und Beamten, sonstigen Justizvollzugsbediensteten oder nebenamtlich in einer Anstalt beschäftigten Personen übertragen werden.

(2) ¹Es sollen Justizvollzugsbedienstete eingesetzt werden, die für den Umgang mit Sicherungsverwahrten besonders geeignet sind. ²Die Eignung ist durch entsprechende Fortbildungen zu fördern. ³Praxisberatung und Praxisbegleitung werden regelmäßig durchgeführt.

(3) Eine Betreuung der Sicherungsverwahrten ist auch an allgemein arbeitsfreien Tagen zu gewährleisten.

§ 115

Beauftragung

¹Fachlich geeignete und zuverlässige natürliche Personen, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder sonstige Stellen können beauftragt werden, Aufgaben für die Vollzugsbehörde wahrzunehmen, soweit dabei keine Entscheidungen oder sonstige in die Rechte der Sicherungsverwahrten oder anderer Personen eingreifende Maßnahmen zu treffen sind. ²Eine Übertragung von vollzuglichen Aufgaben zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung ist ausgeschlossen.

§ 116

Seelsorge

(1) Seelsorgerinnen und Seelsorger werden im Einvernehmen mit der jeweiligen Religionsgemeinschaft im Hauptamt bestellt oder vertraglich verpflichtet.

(2) Wenn die geringe Zahl der Angehörigen einer Religionsgemeinschaft eine Seelsorge nach Absatz 1 nicht rechtfertigt, ist die seelsorgerische Betreuung auf andere Weise zuzulassen.

(3) Mit Zustimmung der Vollzugsbehörde dürfen die Anstaltsseelsorgerinnen und Anstaltsseelsorger freie

§ 114

Aufgabenwahrnehmung durch Justizvollzugsbedienstete

unverändert

§ 115

Beauftragung

unverändert

§ 116

Seelsorge

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Seelsorgehelferinnen und Seelsorgehelfer und für Gottesdienste sowie für andere religiöse Veranstaltungen Seelsorgerinnen und Seelsorger von außen zuziehen.

§ 117
Ärztliche Versorgung

(1) Die ärztliche Versorgung ist in der Regel durch hauptberuflich in der Anstalt tätige Ärztinnen und Ärzte sicherzustellen.

(2) ¹Die Pflege der Kranken soll von Personen ausgeübt werden, die eine Erlaubnis nach dem Krankenpflegegesetz besitzen. ²Solange solche Personen nicht zur Verfügung stehen, können auch Bedienstete des allgemeinen Vollzugsdienstes eingesetzt werden, die anderweitig in der Krankenpflege ausgebildet sind.

§ 118
Zusammenarbeit

¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, zusammenarbeiten. ³Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 119
Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten soll ermöglicht werden, Vertretungen zu wählen. ²Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörde herantragen. ³Die Vorschläge und Anregungen sollen mit der Vertretung erörtert werden.

(2) ¹Ist bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt, kann die Interessenvertretung

§ 117
Ärztliche Versorgung

unverändert

§ 118
Zusammenarbeit

¹Im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung ist **unbeschadet der Regelungen des Zehnten Kapitels** insbesondere mit den Behörden und Stellen der Entlassenen- und Straffälligenhilfe, der Bewährungshilfe, den Aufsichtsstellen für die Führungsaufsicht, den Agenturen für Arbeit, den Einrichtungen für berufliche Bildung, den Trägern der Sozialversicherung und der Sozialhilfe, Gesundheits-, Ausländer- und Polizeibehörden, Sucht- und Schuldnerberatungsstellen, Ausländer- und Integrationsbeauftragten sowie Hilfeeinrichtungen anderer Behörden und den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege eng zusammenzuarbeiten. ²Die Vollzugsbehörden sollen mit Personen und Vereinen, deren Einfluss die Eingliederung der Sicherungsverwahrten fördern kann, zusammenarbeiten. ³Die Unterstützung der Sicherungsverwahrten durch ehrenamtliche Helfer ist zu fördern.

§ 119
Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten

(1) ¹Den Sicherungsverwahrten **ist zu ermöglichen** ____, Vertretungen zu wählen. ²Diese können in Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse, die sich ihrer Eigenart und der Zweckbestimmung der Anstalt nach für eine Mitwirkung eignen, Vorschläge und Anregungen an die Vollzugsbehörde herantragen. ³Die Vorschläge und Anregungen **sind** mit der Vertretung **zu erörtern** ____.

(2) ¹Ist bei der Anstalt eine Interessenvertretung der Gefangenen gewählt, **so** gehört **ein Mitglied** der In-

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

der Sicherungsverwahrten bestimmen, dass eines ihrer Mitglieder zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen angehört. ²Durch Auflösung der Interessenvertretung der Gefangenen endet die Mitgliedschaft der oder des Sicherungsverwahrten.

teressenvertretung der Sicherungsverwahrten _____ zugleich der Interessenvertretung der Gefangenen an, **wenn die Interessenvertretung der Sicherungsverwahrten dies bestimmt und die Interessenvertretung der Gefangenen zustimmt.** ² _____

§ 120
Hausordnung

§ 120
Hausordnung

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung.

(1) Die Anstaltsleiterin oder der Anstaltsleiter erlässt eine Hausordnung **für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung.**

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

(2) In die Hausordnung sind namentlich Regelungen aufzunehmen über

1. die Besuchszeiten, Häufigkeit und Dauer der Besuche,
2. die Tageseinteilung
3. die allgemein zur Nutzung vorgesehenen Bereiche der Anstalt sowie
4. die Gelegenheit, Anträge und Beschwerden anzubringen, oder sich an eine Vertreterin oder einen Vertreter der Aufsichtsbehörde zu wenden.

1. die **regelmäßigen täglichen** Besuchszeiten **nach § 28 Abs. 1 Satz 3 und § 30 Satz 2,**
2. die Tageseinteilung, **die insbesondere Zeiten der Behandlung, Arbeit und Freizeit sowie der Nachtruhe umfasst,**
3. die **in § 23/1 genannten** Bereiche der Anstalt sowie **Beschränkungen nach § 23/2 Abs. 2 und 3 Satz 2,**
- 3/1. die nach § 24 Satz 4 allgemein untersagten Sachen sowie**
4. *unverändert*

(3) Ein Abdruck der Hausordnung ist allgemein zugänglich auszuhängen und auf Verlangen auszuhändigen.

(3) *unverändert*

Dritter Abschnitt
Aufsicht und Vollstreckungsplan

Dritter Abschnitt
Aufsicht und Vollstreckungsplan

§ 121
Aufsicht

§ 121
Aufsicht

(1) Das Fachministerium führt die Aufsicht über die Vollzugsbehörden.

unverändert

(2) ¹Es kann sich Entscheidungen über Verlegungen vorbehalten oder solche Entscheidungen oder bestimmte Aufsichtsbefugnisse auf ihm nachgeordnete Stellen übertragen. ²Im Fall der Übertragung wird das Fachministerium oberste Aufsichtsbehörde.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 122
Vollstreckungsplan

Das Fachministerium regelt die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Vollzugsbehörden nach allgemeinen Merkmalen in einem Vollstreckungsplan.

Vierter Abschnitt
Beiräte

§ 123
Bildung der Beiräte

(1) ¹Sind Anstalten ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen, sind Beiräte zu bilden. ²§ 186 Abs. 2 NJVollzG gilt entsprechend. ³Andernfalls ist die Anzahl der Sicherungsverwahrten bei der Bildung der Beiräte nach § 186 NJVollzG zu berücksichtigen.

(2) Die §§ 187 und 188 NJVollzG gelten entsprechend.

Fünfter Abschnitt
Evaluation

§ 124
Evaluation

(1) ¹Die im Vollzug eingesetzten Maßnahmen, namentlich Therapien und Methoden zur Förderung der Sicherungsverwahrten, sind vom Fachministerium und den Vollzugsbehörden in Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Forschung im Hinblick auf ihre Wirksamkeit wissenschaftlich zu überprüfen. ²Dabei sind alters- und geschlechtsspezifische Besonderheiten des Vollzuges zu berücksichtigen, soweit dies für die Aussagekraft der Untersuchung von Bedeutung ist. ³Die Ergebnisse der Überprüfung sind für die Zwecke der Strafrechtspflege nutzbar zu machen. ⁴Auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse sind Konzepte für den Einsatz vollzuglicher Maßnahmen zu entwickeln und fortzuschreiben. ⁵Auch im Übrigen sind die Erfahrungen mit der Ausgestaltung des Vollzuges durch dieses Gesetz sowie der Art und Weise der Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes zu überprüfen.

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine

§ 122
Vollstreckungsplan

unverändert

Vierter Abschnitt
Beiräte

§ 123
Bildung der Beiräte

(1) ¹Sind Anstalten ausschließlich für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung vorgesehen, sind Beiräte zu bilden. ²§ 186 Abs. 2 NJVollzG gilt entsprechend. ³_____

(2) *unverändert*

Fünfter Abschnitt
Evaluation

§ 124
Evaluation

(1) *unverändert*

(2) ¹Zu diesen Zwecken sind landesweit von den einzelnen Vollzugsbehörden aussagefähige und auf Vergleichbarkeit angelegte Daten zu erheben, die eine

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 der Strafprozessordnung entsprechend.

Feststellung und Bewertung der Erfolge und Misserfolge des Vollzuges, insbesondere im Hinblick auf Rückfallhäufigkeiten, sowie die gezielte Erforschung der hierfür verantwortlichen Faktoren ermöglichen. ²Entsprechende Daten für Bereiche außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes sind einzubeziehen und zu vergleichen, soweit solche Daten für das Fachministerium zugänglich sind. ³Für die Auskunft und Akteneinsicht für wissenschaftliche Zwecke gilt § 476 **StPO** entsprechend.

Siebzehntes Kapitel Datenschutz

§ 125 Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 NJVollzG gelten entsprechend.

Achtzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsbestimmungen

(1) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe sowie die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) fort.

(2) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Erhebung von Kostenbeiträgen in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Erhebung von Kosten mit Ausnahme der Vorschriften über die Erhebung eines Haftkostenbeitrags fort.

§ 127 Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte aus Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 (körperliche Unversehr-

Siebzehntes Kapitel Datenschutz

§ 125 Datenschutz

Die §§ 190 bis 200 NJVollzG gelten entsprechend **mit der Maßgabe, dass die Erhebung, Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung von Daten zur Abwehr einer Gefahr für die Ordnung der Anstalt nicht zulässig ist.**

Achtzehntes Kapitel Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 126 Übergangsbestimmungen

(1) Bis für den Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung eine Verordnung über die Vergütungsstufen sowie die Bemessung des Arbeitsentgeltes, der Ausbildungsbeihilfe und des Taschengeldes in Kraft tritt, gelten die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Bemessung des Arbeitsentgeltes und der Ausbildungsbeihilfe sowie die Strafvollzugsvergütungsordnung vom 11. Januar 1977 (BGBl. I S. 57) **in der jeweils geltenden Fassung** fort.

(2) *unverändert*

§ 127 Einschränkung von Grundrechten

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

heit und Freiheit der Person), Artikel 6 Abs. 3 (Elternrecht) und Artikel 10 Abs. 1 (Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis) des Grundgesetzes eingeschränkt.

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 werden nach dem Wort „Jugendstrafe“ das Komma und die Wörter „der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Jugendstrafe soll die Mitarbeitsbereitschaft der Gefangenen im Vollzug fördern, ihre Eigenverantwortung stärken und ihnen helfen, sich in das Leben in Freiheit einzugliedern.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „und die oder der Sicherungsverwahrte“ gestrichen und wird das Wort „unterliegen“ durch das Wort „unterliegt“ ersetzt.
 - c) In Satz 3 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
4. In § 4 Satz 1 werden die Wörter „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

5. § 93 erhält folgende Fassung:

Artikel 2
Änderung des Niedersächsischen
Justizvollzugsgesetzes

Das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz vom 14. Dezember 2007 (Nds. GVBl. S. 720), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), wird wie folgt geändert:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

3. *unverändert*

4. *unverändert*

4/1. In § 40 Abs. 9 Nr. 1 werden die Worte „oder Sicherungsverwahrung verbüßt wird“ durch die Worte „vollstreckt wird oder die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung angeordnet oder vorbehalten ist“ ersetzt.

5. § 93 erhält folgende Fassung:

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

„§ 93

Zwangmaßnahmen auf dem Gebiet der Gesundheitsfürsorge

(0/1) ¹Eine medizinische Untersuchung und Behandlung ist ohne Einwilligung der oder des Gefangenen zulässig, um den Erfolg eines Selbsttötungsversuches zu verhindern. ²Eine Maßnahme nach Satz 1 ist auch zulässig, wenn von einer oder einem Gefangenen eine Gefahr für die Gesundheit einer anderen Person ausgeht und die Maßnahme verhältnismäßig ist.

„(1) Bei Lebensgefahr, schwer wiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen oder für andere Personen sind medizinische Untersuchung und Behandlung sowie Ernährung gegen den natürlichen Willen der oder des Gefangenen unter den Voraussetzungen der Absätze 2 bis 5 zulässig, wenn diese oder dieser zur Einsicht in die Schwere der Krankheit und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

1. erfolglos versucht worden ist, die Einwilligung der oder des Gefangenen zu der Maßnahme zu erwirken,
2. die oder der Gefangene über Art, Umfang und Dauer der Maßnahme durch eine Ärztin oder einen Arzt aufgeklärt wurde,

(1) **Eine** medizinische Untersuchung und Behandlung sowie **eine Zwangs**ernährung sind **auch** bei Lebensgefahr **oder** schwerwiegender Gefahr für die Gesundheit der oder des Gefangenen zulässig, **soweit** diese oder dieser zur Einsicht _____ **in das Vorliegen der Gefahr** und die Notwendigkeit der Maßnahme oder zum Handeln gemäß solcher Einsicht krankheitsbedingt nicht fähig ist.

(2) Eine Maßnahme nach Absatz 1 darf nur angeordnet werden, wenn

0/1. eine Patientenverfügung im Sinne des § 1901 a Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs, deren Festlegungen auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation zutreffen und gegen die Durchführung der Maßnahme gerichtet sind, nicht vorliegt,

1. **wird (hier) gestrichen; jetzt Nr. 2/1**
2. die oder der Gefangene durch eine Ärztin oder einen Arzt über **Notwendigkeit**, Art, Umfang, Dauer, **zu erwartende Folgen und Risiken** der Maßnahme **in einer ihrer oder seiner Auffassungsgabe und ihrem oder seinem Gesundheitszustand angemessenen Weise** informiert wurde,
- 2/1. der ernsthafte und ohne Ausübung von Druck unternommene Versuch einer Ärztin oder eines Arztes, ein Einverständnis zu der Maßnahme zu erreichen, erfolglos geblieben ist,**

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist,
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen deutlich überwiegt und
5. die Maßnahme nicht mit einer erheblichen Gefahr für das Leben oder die Gesundheit der oder des Gefangenen verbunden ist.

(3) ¹Maßnahmen nach Absatz 1 dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere Vollzugsbehörde tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahme nach Absatz 1, das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 2 sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹Anordnungen nach Absatz 1 sind der oder dem Gefangenen unverzüglich bekannt zu geben. ²Sie sind darüber zu belehren, dass sie gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz ersuchen und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen können. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

3. die Maßnahme zur Abwendung der Gefahren nach Absatz 1 geeignet und erforderlich ist **und**
4. der von der Maßnahme erwartete Nutzen die mit der Maßnahme verbundenen Belastungen **und die durch das Unterlassen der Maßnahme möglichen Schäden** deutlich überwiegt.
5. **wird gestrichen**

(3) ¹Maßnahmen nach den **Absätzen 0/1 und 1** dürfen nur auf Anordnung und unter Leitung einer Ärztin oder eines Arztes durchgeführt werden, unbeschadet der Leistung erster Hilfe für den Fall, dass eine Ärztin oder ein Arzt nicht rechtzeitig erreichbar und mit einem Aufschub Lebensgefahr verbunden ist. ²Die Anordnung bedarf **in den Fällen des Absatzes 0/1 Satz 2 und des Absatzes 1** der Zustimmung einer Ärztin oder eines Arztes, die oder der für eine andere **für den Vollzug von Freiheitsentziehungen nach diesem Gesetz bestimmte Anstalt** tätig ist, und der Anstaltsleiterin oder des Anstaltsleiters. ³Die Gründe für die Anordnung der Maßnahmen nach **den Absätzen 0/1 und 1, in den Fällen des Absatzes 1 auch** das Vorliegen der **dort genannten** Voraussetzungen sowie die ergriffene Maßnahme, einschließlich ihres Zwangscharakters, der Durchsetzungsweise, der Wirkungsüberwachung sowie der Untersuchungs- und Behandlungsverlauf sind zu dokumentieren. ⁴Gleiches gilt für Erklärungen der oder des Gefangenen, die im Zusammenhang mit Zwangsmaßnahmen von Bedeutung sein können.

(4) ¹**Maßnahmen nach Absatz 0/1 Satz 2 und Absatz 1** sind der oder dem Gefangenen **vor Durchführung der Maßnahme schriftlich** bekannt zu geben. ²Sie **oder er ist** darüber zu belehren, dass ____ gegen die Anordnung bei Gericht um einstweiligen Rechtsschutz **nachgesucht** und auch Antrag auf gerichtliche Entscheidung **gestellt werden kann**. ³Mit dem Vollzug einer Anordnung ist zuzuwarten, bis die oder der Gefangene Gelegenheit hatte, eine gerichtliche Entscheidung herbeizuführen.

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

(5) Bei Gefahr im Verzug finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nr. 1 und 2, Absatz 3 Satz 2, Absatz 4 Satz 2 und 3 keine Anwendung.

(6) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 ist die zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist.“

6. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
**Vollzug der Freiheitsstrafe
bei angeordneter oder vorbehaltener
Sicherungsverwahrung**

§ 107
Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

§ 108
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz,
Mitwirkung und Motivierung

(1) Der Vollzug der Freiheitsstrafe ist therapeutisch ausgerichtet auszugestalten.

(2) ¹Die Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erfordert die Mitwirkung der Gefangenen. ²Ihre Bereitschaft hierzu ist fortwährend zu wecken und zu fördern.

§ 109
Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹Der oder dem Gefangenen sind die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlichen Maßnahmen anzubieten. ²Dazu zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ³Behandlungsmaßnahmen sollen wissenschaftlichen Erkenntnissen entsprechen. ⁴Soweit standardisierte Angebote nicht aus-

(5) Bei Gefahr im Verzuge finden die Bestimmungen in Absatz 2 Nrn. 2 und ~~2/1~~, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 keine Anwendung.

(6) ¹_____ **Die** zwangsweise körperliche Untersuchung der oder des Gefangenen zum Gesundheitsschutz und zur Hygiene ist **nur** zulässig, wenn sie nicht mit einem körperlichen Eingriff verbunden ist. ²**Sie bedarf der Anordnung einer Ärztin oder eines Arztes und ist unter deren oder dessen Leitung durchzuführen.**“

6. Der Dritte Teil erhält folgende Fassung:

„Dritter Teil
**Vollzug der Freiheitsstrafe
bei angeordneter oder vorbehaltener
Sicherungsverwahrung**

§ 107
Weiteres Vollzugsziel

Bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung dient der Vollzug der Freiheitsstrafe **neben den Vollzugszielen nach § 5** auch dem Ziel, die Gefährlichkeit der Gefangenen für die Allgemeinheit so zu mindern, dass die Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung oder deren Anordnung entbehrlich wird.

§ 108
Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz_

(1) *unverändert*

(2) **wird (hier) gestrichen (jetzt in § 109 Abs. 1)**

§ 109
Maßnahmen zur Erreichung der Vollzugsziele

(1) ¹**Abweichend von § 6** sind der oder dem Gefangenen _____ die zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlichen **Betreuungs- und sonstigen Maßnahmen unverzüglich** anzubieten; die Bereitschaft der **oder des** Gefangenen, **an der** Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 **mitzuwirken**, ist fortwährend zu wecken und zu fördern. ²⁻⁴_____

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

reichen oder keinen Erfolg versprechen, sind individuelle Behandlungsangebote zu entwickeln.
⁵Kann der Zweck einer Maßnahme dauerhaft nicht erreicht werden, so soll diese Maßnahme beendet werden. ⁶Die nach Satz 1 angebotenen und durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

(jetzt in Absatz 1/1) ⁵ _____ (entfällt) ⁶ _____
(jetzt in Absatz 3)

(2) ¹Bei der Behandlung wirken Bedienstete verschiedener Fachrichtungen in enger Abstimmung zusammen. ²Soweit dies erforderlich ist, sind Fachkräfte außerhalb des Vollzuges einzubeziehen.

(1/1) ¹Zu den Betreuungsmaßnahmen nach Absatz 1 zählen insbesondere psychiatrische, psychotherapeutische und sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen. ²Behandlungsmaßnahmen **müssen dem Stand der Wissenschaft** entsprechen. ³Soweit standardisierte **Behandlungsmaßnahmen** nicht ausreichen oder keinen Erfolg versprechen, sind **neue** Behandlungsangebote zu entwickeln.

(2) ^{0/1}**Die Betreuung der oder des Gefangenen erfolgt durch Justizvollzugsbedienstete (§ 177), die verschiedenen Fachrichtungen angehören.** ¹ _____ (jetzt in Satz 3) ²Soweit **geeignete Justizvollzugsbedienstete nicht vorhanden sind oder es aus anderen Gründen zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107** erforderlich ist, sind **beauftragte Personen oder Stellen (§ 178) oder sonstige Personen** einzubeziehen. ³Bei der **Durchführung der Behandlungsmaßnahmen** wirken **die in den Sätzen 1 und 2 genannten Personen oder Stellen in der Regel** in enger Abstimmung zusammen, **bei der Durchführung sonstiger Maßnahmen, soweit dies erforderlich ist.**

(3) Die _____ angebotenen **oder** durchgeführten wesentlichen Maßnahmen sind zu dokumentieren.

§ 110
Vollzugsplan

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 enthält der Vollzugsplan mindestens Angaben über folgende Maßnahmen:

1. psychiatrische, psychotherapeutische oder sozialtherapeutische Behandlungsmaßnahmen,
2. andere Einzel- oder Gruppenbehandlungsmaßnahmen,

§ 110
Vollzugsplan

(1) Abweichend von § 9 Abs. 1 Satz 2 enthält der Vollzugsplan _____ Angaben mindestens über folgende Maßnahmen:

1. *unverändert*
2. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

3. die Verlegung in eine sozialtherapeutischen Anstalt oder Abteilung,
4. die Zuweisung zu Wohn- oder anderen Gruppen, die der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 dienen,
5. Maßnahmen zur Förderung der Behandlungsmotivation,
6. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen Aus- oder Weiterbildung,
7. die Teilnahme an Veranstaltungen der Fortbildung,
8. die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen,
9. Maßnahmen zur Ordnung der persönlichen, wirtschaftlichen und sozialen Angelegenheiten,
10. Lockerungen des Vollzuges,
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten einschließlich der Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. notwendige Maßnahmen zur Vorbereitung der Entlassung und durchgängigen Betreuung.

(2) Die Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans nach § 9 Abs. 3 Satz 2 soll sechs Monate nicht übersteigen.

§ 111

Urlaub zur Vorbereitung der Entlassung

¹Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 kann der oder dem Gefangenen zur Vorbereitung der Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Der oder dem Gefangenen sollen für den Sonderurlaub Weisungen erteilt werden. ³Sie oder er kann insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen außerhalb des Vollzuges aufzuhalten

3. die Verlegung in eine sozialtherapeutische_ Anstalt oder Abteilung,
4. *unverändert*
5. Maßnahmen, **die die Bereitschaft der oder des Gefangenen zur Mitwirkung an ihrer oder seiner Behandlung wecken und fördern sollen**,
6. den Arbeitseinsatz sowie Maßnahmen der schulischen **oder beruflichen** Aus- oder Weiterbildung,
7. *unverändert*
8. die Teilnahme an Freizeit**angeboten**,
9. *unverändert*
10. *unverändert*
11. Maßnahmen zur Förderung von Außenkontakten **und zur** Vorbereitung eines geeigneten sozialen Empfangsraums und
12. ____ Maßnahmen zur Vorbereitung **einer möglichen** Entlassung und **der** durchgängigen Betreuung.

(2) Die Frist zur Fortschreibung des Vollzugsplans nach § 9 Abs. 3 Satz 2 soll **jeweils** sechs Monate nicht übersteigen.

§ 111

Urlaub zur Vorbereitung **einer möglichen** Entlassung

¹Abweichend von § 17 Abs. 3 Satz 1 kann der oder dem Gefangenen zur Vorbereitung **einer möglichen** Entlassung Sonderurlaub bis zu sechs Monaten gewährt werden. ²Der oder dem Gefangenen sollen für den Sonderurlaub Weisungen erteilt werden. ³Sie oder er kann für **diesen** Sonderurlaub insbesondere angewiesen werden, sich einer von der Vollzugsbehörde bestimmten Betreuungsperson zu unterstellen, sich in Einrichtungen

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. ⁴Der Sonderurlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist. ⁵Nach Widerruf oder Rücknahme kann erneut Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung bis zu sechs Monaten gewährt werden.

§ 112

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) § 104 Abs. 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass bei Gefangenen mit angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung in der Regel eine Behandlung in einer sozialtherapeutischen Anstalt angezeigt ist.

(2) Bei der Bestimmung des voraussichtlichen Entlassungszeitpunktes nach § 104 Abs. 3 bleibt eine angeordnete oder vorbehaltene Sicherungsverwahrung außer Betracht.

§ 112 a

Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde kann auf Antrag einer oder eines früheren Gefangenen kurzfristig Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet erscheint.

§ 112 b

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Gefangene oder ein früherer Gefangener kann auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder wieder aufgenommen werden, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) ¹Gegen verbliebene oder aufgenommene Person dürfen Maßnahmen des Vollzuges nicht mit unmittelbarem Zwang durchgesetzt werden. ²Im Übrigen finden die sonstigen Vorschriften dieses Teils entsprechende Anwendung.

(3) Auf ihren Antrag ist die verbliebene oder aufgenommene Person unverzüglich zu entlassen.

außerhalb des Vollzuges aufzuhalten und jeweils für kurze Zeit in die Anstalt zurückzukehren. ⁴Der Sonderurlaub wird widerrufen, wenn dies für die Behandlung der oder des Gefangenen notwendig ist. ⁵_____

§ 112

Verlegung in eine sozialtherapeutische Anstalt

(1) **Abweichend von § 104 Abs. 1 ist eine Gefangene oder ein Gefangener _____ in eine sozialtherapeutische Anstalt oder Abteilung zu verlegen, soweit dies zur Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 erforderlich ist.**

(2) *unverändert*

§ 112 a

Nachgehende Betreuung

Die Vollzugsbehörde **soll** auf Antrag einer oder eines **entlassenen** Gefangenen **vorübergehend** Hilfestellung gewähren, soweit diese nicht durch eine andere Stelle sichergestellt ist und die Eingliederung gefährdet **ist**.

§ 112 b

Verbleib und Aufnahme auf freiwilliger Grundlage

(1) ¹Eine frühere Gefangene oder ein früherer Gefangener **darf** auf Antrag vorübergehend in Anstalten der Landesjustizverwaltung verbleiben oder **ist** wieder **aufzunehmen** _____, wenn die Eingliederung gefährdet ist. ²Der Verbleib oder die Aufnahme ist jederzeit widerruflich.

(2) *unverändert*

(3) *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

§ 112 c

Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

Im Übrigen sind die Vorschriften des Zweiten Teils anzuwenden.“

7. § 132 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Ist die Anordnung der Sicherungsverwahrung vorbehalten, gelten die Vorschriften des Dritten Teils entsprechend, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist. ²§ 7 Abs. 3 des Jugendgerichtsgesetzes bleibt unberührt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

8. § 135 Abs. 3 wird gestrichen.

9. In § 170 Abs. 2 werden die Wörter „Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ und das anschließende Komma gestrichen.

10. § 171 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

§ 112 c

Anwendung von Vorschriften des Zweiten Teils

(1) Für den Vollzug der Freiheitsstrafe bei angeordneter oder vorbehaltener Sicherungsverwahrung gelten die Vorschriften des Zweiten Teils nur, soweit in den Vorschriften dieses Teils nichts anderes bestimmt ist.

(2) Bei der Ausübung von Ermessen und der Ausfüllung von Beurteilungsspielräumen ist auch zu berücksichtigen, inwieweit die jeweilige Maßnahme geeignet ist, die Bereitschaft der oder des Gefangenen, an der Erreichung der Vollzugsziele nach § 5 Satz 1 und § 107 mitzuwirken, zu wecken und zu fördern.“

6/1. Die Überschrift des Siebten Kapitels des Vierten Teils erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils“.

7. § 132 wird wie folgt geändert:

0/a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Entsprechende Anwendung von Vorschriften des Zweiten und Dritten Teils“.

a) **Es** wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

unverändert

b) *unverändert*

8. *unverändert*

9. *unverändert*

10. *unverändert*

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

„²Abweichend von Satz 1 kann der Vollzug an einer oder einem jungen Gefangenen auch in einer Jugendarrestanstalt erfolgen.“

- b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - cc) In Nummer 4 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

11. § 172 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder eine Sicherungsverwahrte oder ein Sicherungsverwahrter“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

11. *unverändert*

12. In § 174 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

12. *unverändert*

13. In § 178 Satz 1 werden hinter dem Wort „Gefangenen“ das Komma und das Wort „Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

13. *unverändert*

14. In § 181 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und im Vollzug der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung“ gestrichen.

14. *unverändert*

15. § 182 wird wie folgt geändert:

15. *unverändert*

- a) In der Überschrift werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) In Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

15/1. Dem § 186 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Sind in einer Anstalt auch Sicherungsverwahrte untergebracht, so ist dies in

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

**der Verordnung nach Absatz 2 insbesondere
bei der Bestimmung der Anzahl der Beiratsmit-
glieder zu berücksichtigen.“**

- | | |
|---|-------------------------------|
| <p>16. § 187 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrte“ und die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrte“ gestrichen.</p> | <p>16. <i>unverändert</i></p> |
| <p>17. In § 188 Satz 1 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> | <p>17. <i>unverändert</i></p> |
| <p>18. In § 190 Abs. 3 werden jeweils nach dem Wort „Gefangene“ die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.</p> | <p>18. <i>unverändert</i></p> |
| <p>19. § 192 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 Nr. 5 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> | <p>19. <i>unverändert</i></p> |
| <p>20. § 195 wird wie folgt geändert:</p> <p>a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:</p> <p>aa) In Satz 1 werden die die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder die Sicherungsverwahrte oder den Sicherungsverwahrten“ gestrichen.</p> <p>b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:</p> | <p>20. <i>unverändert</i></p> |

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ und „oder eine Sicherungsverwahrte oder einen Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- cc) In Satz 3 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- dd) In Satz 5 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.

- c) In Absatz 4 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.

21. § 197 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „und Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrten“ gestrichen.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „oder Sicherungsverwahrte“ gestrichen.

21. *unverändert*

22. In § 201 Abs. 1 werden nach der Angabe „(BGBl. I S. 57)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung

§ 77 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„5. um die gewaltsame Befreiung einer Person aus amtlichem Gewahrsam zu verhindern oder in den

Artikel 3

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über
die öffentliche Sicherheit und Ordnung

unverändert

Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU und der FDP -
Drs. 16/4873

Empfehlungen des Ausschusses für Rechts- und
Verfassungsfragen

Fällen des § 100 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Strafvollzugsgesetzes, des § 92 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes und § 95 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 und Abs. 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes, auch soweit für den Vollzug anderer freiheitsentziehender Maßnahmen auf diese Vorschriften verwiesen wird.“

Artikel 4
Neubekanntmachung

Das Justizministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Justizvollzugsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel 5
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2013 in Kraft.

Artikel 4
Neubekanntmachung

unverändert

Artikel 5
Inkrafttreten

unverändert